

# Niederschriften der Sitzungen der Ratsversammlung Ab 1946

Stadtarchiv Kiel Bestand Protokolle der Ratsversammlung Signaturen P II/64 fortlaufend

# Einladung

zu einer Sitzung der Stadtvertretung, Donnerstag, den 18.8.49, 15.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal.

#### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

# Geschäftliche Mitteilungen

- 1. Genehmigung der Niederschriftüber die Sitzung der Stadtvertretung vom 21.7.1949.
- 2. Neubesetzung der Stelle des Leiters der Berufsfeuerwehr.

   Drs. 407 Stadtrat Hartmann.
- 3. Abschluß eines Anstellungsvertrages mit dem Intendanten der Bühnen der Landeshauptstadt Kiel Paul Belker-Drs. 408 -Stadtrat Hartmann.
- 4. Abschluß einer Vereinbarung über die Flüchtlingsberatung.
   Drs. 410 -
- 5. Stadtrat Kowalewsky. Einrichtung eines Jugendaufbauwerkes in Friedrichsort - Falckenstein. - Drs. 424-Stadtrat Kowalewsky.
- 6. Bildung von Soforthilfe-Ausschüssen. Drs. 426 Stadtrat Kowalewsky.
- 7. Umbenennung von Schulen. Drs. 447 Frau Stadträtin Dr. Portofee.
- 8. Rechtsstreit Stadt Kiel ./. Hauseigentümerin Rosa Kück.

   Drs. 449 Bürgermeister.
- 9. Beschaffung von Flaggen für Dienstgebäude, Schulen und Plätze.

   Drs. 429 Stadtrat Schatz.
- 10. Erweiterung des Aufsichtsrats der Kieler Verkehrs-AG. Drs. 467 Cherbürgermeister.
- 11. Wahl eines Schiedsmannes. Drs. 468 Oberbürgermeister.
- 12. Verschiedenes

#### Nichtöffentliche Sitzung

- 1. Vergebung von Baggerarbeiten im Innenhafen. Drs. 403 Stadtrat Wistenberg.
- 2. Einbau einer Wärmeanlage im Volksbad Kiel-Gaarden, Wikinger Straße.
   Drs. 357 Stadtrat Wüstenberg.
- 3. Ankauf Holstenstraße 93/Klinke 22a von Uhrmachermeister Reinhold Barck. Drs. 443 Stadtrat Schtz
- 4. Grunderwerb Holtenauer Straße 41/43 für die Verbreiterung der Holmauer Straße von Kaufmann Martin Runge. Drs. 442 Stadtrat Schatz.
- 5. Verkauf des Grundstücks Hasseer Straße 78, Drs. 441 Stadtrat Schatz.
- 6. Grundstückstausch Holstenstraße 75, Holstenstraße 73 mit Ehefrau Frieda Langhoff. Drs. 440 Stadtrat Schatz.
  - 7. Ankauf des Grundstücks Sophienblatt 12 voh dem Ev.Luth.Landeskirchenamt, - Drs. 439 -Stadtrat Schatz.
  - 8. Verkauf einer Teilfläche hinter Arfrade 3 an den Angestellten Heinz Benthien, Drs. 438 Stadtrat Schatz.
  - 9. Verkauf einer etwa 7.500 qm großen, zwischen Grasweg und Mühlenweg gelegenen Fläche an die Fa. Rehm. Drs. 436 Stadtrat Schatz.
- 10. Austausch Hafenstraße 12/16, Eigentümerin Frau Margarethe Grabbe, Flensburg, gegen Niemannsweg 34, Drs. 412 Stadtrat Schatz.
- Grundstückstausch Holstenstraße 81/Ecke Klinke gegen Holstenstraße 41 mit Rechtsanwalt Riis. Drs. 413 Stadtrat Schatz.
- Grundstücksaustausch Holstenstraße 39/41 mit dem Depl.-Kaufmann Heinrich Reimers und Miteigentümern. - Drs. 44-Stadtrat Schatz.
- Ankauf Klinke 3 von Hans-Karl und Lotte Wegener. Drs. 415 Stadtrat Schatz.
- Ankauf einer Teilfläche des Grundstücks Holstenstr. 77 von Frau H. Leemhuis. Drs. 416 Stadtrat Schatz.
- Verkauf des Ruinengrundstücks Hedenholz 21, groß 783 qm, an den Kaufmann Georg Fischer. Drs. 417 Stadtrat Schatz.
- Grundstücksaustausch Stadt Kiel./. Mordhorst'sche Erben.-Drs.418 Stadtrat Schatz.
- Verkauf eines Bauplatzes an der verlängerten Lönsstraße in Kiel-Pries an den Meiereimeister Wilhelm Hartung. - Drs. 419 -Stadtrat Schatz.

- 18. Verkauf einer Teilfläche hinter Arfrade 7 an den Kaufmann Emil Schlemmer. Drs. 420 Stadtfat Schatz.
- 19. Verkauf von Gelände zwischen Oppendorfer Weg und Schwentine an die Wohnungsbaugesellschaft für Heimsparer GmbH. Drs. 421 Stadtrat Schatz.
- 20. Verkauf eines stadteigenen Bauplatzes am Mettenhofer Weg an den Schlachtermeister Walter Kock. Drs. 422 Stadtrat Schatz.
- 21. Verkauf einer Teilfläche hinter Arfrade 5 an den Reichsbahnoberinspektor a.D. Friedrich Schlemmer. - Drs. 423 -Stadtrat Schatz.
- 22. Bestellung eines Erbbaurechts für den Angestellten Marden am Tannenholz. Drs. 189 Stadtrat Schatz.
- 23. Bestellung eines Erbbaurechts für Herrn Bruno Plikat, am Tannenholz. - Drs. 190 -Stadtrat Schatz.
- 24. Bestellung eines Erbbaurechts für den Architekten Tauschel am Tannenholz. Drs. 191 Stadtrat Schatz.
- 25. Bestellung eines Erbbaurechts für Frau Kreuzer am Eiderbrook/Ecke Voßberg. Drs. 193 Stadtrat Schtz.
- 26. Bestellung eines Erbbaurechts für die Herren Kellermann und Kathke Drs. 200 Stadtrat Schafz.
- 27. Bestellung eines Erbbaurechts für den Angestellten Ewald Lange an dem Grundstück Eiderbrook 123. Drs. 450 Stadtrat Schatz.
- 28. Bestellung eines Erbbaurechts für den Maurerpolier Paul Klein.
   Drs. 451 Stadtrat Schatz.
- 29. Verkauf des Restgrundstücks Schramm, Holstenstr.86/88 an Frau Annemarie Markmann. Drs. 465 Stadtrat Schatz.
- 30. Grundstückstausch Holstenstr. 70/Holstenstr. 76 Mühlenbach mit Giesecke. Drs. 466 Stadtrat Schatz.
- 31. Tausch Klinke 17/19 gegen Teilfläche der Grundstücke Sophienblatt 47-51 mit dem Kaufmann Wilh. Krämer. Drs. 264 Stadtrat Schatz.

Betrifft: Neubesetzung der telle des Leiters der Berufsfeuerwehr.
Berichterstatter: Btadtrat Hartmann.

Antrag: Es wird zugestimmt, daß die Stelle des Leiters der Berufsfeuerwehr durch den Dipl.-Ing. Walter Holsten besetzt wird. Die Ernennung hat zunächst für die Dauer eines Jahres auf Probe als Widerrufsbeamter mit den Bezügen der Besoldungsgruppe A 2 c 2 RBG. zu erfolgen.

Begründung:

Der bisherige Inhaber der Stelle des Leiters der Berufsfeuerwehr der Stadt Kiel, Oberbrandrat M ü l l e r, wurde wegen Erreichens der Altersgrenze mit dem 31. März 1949 in den Ruhestand versetzt. Die Kämmerei hat in ihrer Sitzung am 26. Juli 1949 der Neubesetzung dieser Stelle durch den Dipl.-Ing. Walter Holsten zugestimmt, die endgültige Beschlußfassung jedoch der Stadtvertretung überlassen.

Hartmann Stadtrat

Betrifft: Abschluß eines Anstellungsvertrages mit dem Intendanten der Landeshauptstadt Kiel, Paul Belker, und Erlaß einer Dienstanweisung für die Leitung der Städtischen Theater (Bühnen der Landeshauptstadt Kiel) + Bühnen der

Berichterstatter: Stadtrat Hartmann.

Antrag: Zustimmung zum Abschluß des Anstellungsvertrages für den Intendanten der Bühnen der Landeshauptstadt Kiel, Paul Belker und zum Erlaß der Dienstanweisung für die Leitung der Städtischen Theater (Bühnen der Landeshauptstadt Kiel).

Begründung

Zur endgültigen Regelung der Dienstverhältnisse mit Herrn Belker ist nunmehr der anliegend beigefügte Anstellungsvertrag und in Verbindung damit die Dienstanweisung für die Leitung der Städtischen Theater entworfen worden.

Die Kämmerei hat in der Sitzung am 26. Juli 1949 gegen 1 Stimme dem Abschluß des Anstellungsvertrages für die Zeit vom 1. März 1949 bis 31. Juli 1950 und dem Erlaß der Dienstanweisung in der vorliegenden Fassung zugestimmt, die endgültige Beschlußfassung jedoch der Stadtvertretung überlassen.

> Hartmann Stadtrat

# Anstellungsvertrag

Zwischen

der Stadt Kiel

dem Intendanten der Bühnen der Landeshauptwtadt Kiel, Herrn Paul Belker, wird mit Wirkung vom 1. März 1949 nachstehender

Dienstvertrag

geschlossen.

Die STADT KIEL hat für die Zeit vom 1. Mugust 1945 bis zum 28. Februar 1949 Herrn Paul Belker zum Intendanten der Bühnen der Landeshauptstadt Kiel und zum Städtischen Musikdirektor bestellt.

Dieser Vertrag wird mit Wirkung vom 1. März 1949 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erneuert und endet mit dem 31. Juli 1950. Det die Verlängerung dieses Vertrages über diesen Zeitpunkt hinaus nicht beabsichtigt, so muß dem Intendanten eine schriftliche Mitteilung bis zum 31. Januar 1950 zugehen.

Die Tätigkeit und die Aufgaben des Intendanten ergeben sich aus der Dienstanweisung vom ......

Zu den Pbliegenheiten des Intendanten gehören dzrüber hinaus

a) die Ausübung der Funktion des ersten Opern-Kapellmeisters, b) die Leitung der vom Städtischen Orchester ausgeführten Konzerte,

e) die Leitung der Städtischen Konzertgemeinschaft.

Dem Intendanten steht die Entscheidung über die Verteilung der Spieltage zwischen Oper, Opereate und Schauspaal zu.

Er ist für die sachgemäße Behandlung der Baulichkeiten, des Inventars und des Fundusses verantwortlich.

Die Dienstvergütung beträgt monatlich 1.400, - DM und ist im Voraus zahlbar. Von diesem Betrag sind 400, - DM Aufwandsent-Schädigung für die mit den Obliegenheiten als Intendant und Städtischer Musikdirektor verbundenen besonderen Aufwendungen. Der Intendant wird nicht städtischer Beamter und erwirbt keine Ansprüche auf Ruhegehalt.

Zu jeder Nebenbeschädtigung, insbesondere zu einer Betätigung an einer anderen Bühne, im Film oder Funk, bedarf der Intendant der der schriftlichen Genehmigung des Oberstadtdirektors.

Im Falle der Dienstunfähigkeit wird die Dienstvergütung bis zur Dauer eines Vierteljahres fortgezahlt. Die Frist läuft vom Tage der Dienstunfähigkeit ab.

\$ 6

Bei Dienstreisen, auch gelegentlich auswärtiger Unternehmungen des Theaters, werden Tagegelder und Ersatz der Fahrkosten und bare Auslagen nach Stufe I b des Gesetzes über Reisekostenvergütungen für Beamte gewährt.

#### \$ 7

Herrn Belker wird ein Dienstfernsprecher gestellt. Die Kosten werden nach den jeweils für den Dienstfernsprecher der Dezernenten geltenden Bestimmungen stadtseitig übernommen.

#### \$ 8

Herr Belker erhält einen Urlaub von 4 Wochen, der mit Rücksicht auf den Betrieb der Bühnen der Landeshauptstadt Kiel in die Zeit vom 3. Juli bis 31. Juli 1949 gelegt wird.

#### 8 9

Der Intendant muß in Kiel wohnen. Er hat beim Dezernenten schriftlich um Urlaub nachzusuchen, wenn er Kiel auf länger als 4 Tage verlassen will.

#### \$ 10

Die Kosten des Vertrages trägt der Dienstverpflichtete.

Kiel, den ......

Namens der Stadtgemeinde Kiel

Oberstadtdirektor

# Dienstanweisung

für die Leitung der Städtischen Theater ("Bühnen der Landesnauptstadt Kiel")

\$ 1

Der Intendant ist der Stadtverwaltung - vertreten durch den Theaterdezernenten - für die gesamte künstlerische und technische Leitung der Theater verantwortlich. Er ist seine Aufgabe, die Städtischen Theater nach bester künstlerischer Überzeugung zu einem auf hoher künstlerischer Stufe stehenden Kulturtheater zu gestalten, das der Stellung der Landeshauptstadt Kiel als kultureller Mittelpunkt des Landes Schleswig-Holstein und den für sie hieraus erwachsenden Aufgaben entspricht. Er ist dabei an die grundsätzlichen Forderungen der Stadtverwaltung im Rahmen der künstlerischen und technischen Möglichkeiten gebunden. Er untersteht, soweit ihm nicht selbständige Befugnisse eingeräumt sind, den Weisungen des Theaterdezerhenten.

Der Leiter des Theaterantes ist für die Verwaltungs- und Wirtschaftsführung dem Theaterdezernenten gegenüber verantwortlich.

Intendant und Leiter des Theateramts haben sich über alle wichtigen Fragen ihrer Geschäftsbereiche in regelmäßigen Besprechungen zu unterrichten, damit jeder zur Erfüllung seiner Aufgaben in der Lage ist. Der Intendant ist verpflichtet, alle Planungen, die finanzielle Auswirkungen haben, vorher mit dem Leiter des Theateramts zu besprechen. Der Leiter des Theatermunts hat den Intendanten auf alle wichtigen Vorkommnisse, drohende Haushalts-überschreitungen und allgemeine Fragen der Wirtschaftlichkeit des Betriebes aufmerksam zu machen und ihm diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten. Falls eine Einigung zwischen Intedant und Leiter des Theateramts nicht erzielt werden kann, ist die Entscheidung des Theaterdezernenten einzuholen.

\$ 2

#### Haushaltsplan

Der Betrieb ist streng nach dem Haushaltsplan zu führen. Die Aufstellung des Haushaltsplanes hat durch den Leiter des Theateramts nach den Richtlinien und Anweisungen der Kämmereiverwaltung zu erfolgen.

Der Intendant ist bei der Aufstellung des Entwurfs zu beteiligen und hat die erforderlichen Unterlagen (Stellen- und Gagenplan) rechtzeitig dafür zu liefern. Er ist verpflichtet, dem Theater- ausschuß bei der Beratung des Haushalts und bei anderen besonderen Anlässen die gewünschten Auskünfte zu erteilen.

Haushalts-tiberschreitungen sind möglichst zu vermeiden; zu unvermeidlichen Haushalts-tiberschreitungen ist rechtzeitig über den Theaterdezernenten und den Theaterausschuß die Genehmigung der Kämmerei zu beantragen. Für die Einhaltung der durch den Haushalt bereitgestellten persönlichen und sachlichen Ausgaben sind Intendant und Leiter des Theateramtes verantwortlich.

\$ 3

#### Spielplan

Der Intendant stellt den Spielplan auf und hat für seine reibungs lose Durchführung zu sorgen. Er hat ihn rechtzeitig vor Beginn der Spielzeit und seiner Veröffentlichung dem Theaterdezernenten vorzulegen, der die Billigung des Spielplanes durch den von der Stadtvertretung bestellten Theaterausschuß herbeiführt. Darüber hinaus ist der Intendant verpflichtet, den Theaterdezernenten über seine künstlerischen Absichten auf dem Laufenden zu halten und ihm mindestens einmal monatlich Bericht zu erstatten. Der Intendant hat die Aufsicht über sämtliche Vorstellungen der Städtischen Theater zu führen.

Der rechtsverbindliche Abschluß von Ausführungs-Verträgen über die aufzuführenden Werke erfolgt gemeinsam durch den Intendanten und den Theaterdezernenten unter Gegenzeichnung durch den Leiter des Theateramtes, der vorher eine Überprüfung der zu vereinbarenden Tantiemen, M. terialleihgebühr usw. vorzunehmen hat. Der Abschluß von Aufführungsverträgen hat erst zu einem Zeitpunkt zu

erfolgen, zu dem eine Änderung des Spielplanes nicht mehr zu erwarten ist. Vor dem Erwerb von Stücken, deren erstmalige Ausstattung Aufwendungen erfordern, die außer Verhältnis zu dem für Ausstattungen durch den Haushalt bereitgestellten Mitteln stehen,
ist vor Abschluß des Aufführungsvertrages die Zustimmung des
Theaterausschusses einzuholen.

Die Ausstattungskosten sind von den einzelnen technischen Abteilungen rechtzeitig der Theaterverwaltung durch Vorlage von Kostenanschlägen zur Genehmigung eingazeichen. Aufträge dürfen erst auf Grund der genehmigten Kostenanschläge erteilt werden.

Vor der Durchführung von Ensemble-Gastspielen, fremder Ensembles ist die Genehmigung des Theaterdezernenten einzuholen.

# \$ 4

#### Dienstaufsicht.

Der Intendant ist Vorgesetzter des gesamten künstlerischen und technischen Personals mit Ausnahme des Personals des Theateramts. Er kann die Dienstaufsicht für das künstlerische Personal den künstlerischen Vorständen (Spielleiter, Kapellmeister, Korrepetitoren, Tanzmeister) und für das technische Personal den technischen Vorständen (Ausstattungsleiter, technischer Leiter, Gewandmeister, Theatermeister, Beleuchtungsinspektor) übertragen.

Der Leiter des Theateramts ist Dienstvorgesetzter des gesamten Personals mit Ausnahme der künstlerischen Angestellten in persönlicher und, soweit sich seine Zuständigkeit aus den ihm übertragenen Aufgaben ergibt, auch in sachlicher Hinsicht.

#### 8 5

# Anstellung und Entlassung des Personals.

Die Anstellung des künstlerischen Personals, einschl. der Orchestermitglieder und der tegchnischen Angestellten erfolgt unter Beachtung der von der Stadtverwaltung erlassenen Anweisungen und im Rahmen der durch den Haushalt bereitgestellten Mittel durch den Intendanten. Der Intendant haft dafür, daß er bei der Auswahl des Personals die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet. Von beabsichtigten wichtigen Personalveränderungen hat er rechtzeitig dem Theaterdezernenten Mitteilung zu machen, der die Anstellung wichtiger Fachkräfte von einem vorherigen Anstellungs-Gastspel abhängig machen kann. Die vom Intendanten unter Be-

achtung vorstehender Bestimmungen abgeschlossenen bühnenüblichen "Vorverträge" sind für die Stadt verbindlich. Die Ausfertigung des förmlichen Verpflichtungsvertrages mit dem obenbezeichneten Personal erfolgt gemeinsam durch den Intendanten und den Theaterdezernenten unter Gegenzeichnung durch den Leiter des Theateramts, der damit die Verantwortung dafür übernimmt, daß der Vertrag im Rahmen der Haushaltsmittel liegt. Der Intendant ist nur ermächtigt, Jahresverträge abzuschließen; zum Abschluß mehrjähriger Verträge ist die Genehmigung des Theaterausschusses und der Kämmerei vorher einzuholen. Biner Genehmigung durch den Dezermenten bzw. durch den Theaterausschuß und die Kämmerei bedarf der Intendant auch für sämtliche vom Zeitpunkt der Kundigung seines Anstellungsvertrages ab abzuschließenden Verträge, soweit diese über den Zeitraum der Dauer seines eigenen Anstellungsvertrages hinausgehen. Die Dienstverträge sind auf der Grundlage der jeweils geltenden Normal- oder Tarifverträge der Berufsorganisationen abzuschließen. Der Intendant ist dafür verantwortlich, daß die danach der Stadt obliegenden Vertragspflichten, auch hinsichtlich der Beschäftigung der Mitglieder, erfüllt werden.

Für die Verpflichtung von Gästen ist, soweit es sich nicht um Ersatz bei Erkrankungen handelt, die vorherige Genehmigung des Dezernenten einzuholen. Für den Abschluß der Gastverträge gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

Die Entlassung des künstlerischen Personals, der Orchester-Mitglieder und der technischen Angestellten erfolgt gemeinsam durch
den Intendanten und den Dezernenten. Der Intendant hat dafür zu
sorgen, daß die beabschtigte Nicht-Verlängerung der Dienstverträge den Mitgliedern termingemäß mitgeteilt wird. Der Betriebsrat ist vor der Entlassung entpsrechend den bestehenden Betriebsvereinbarungen zu beteiligen.

Die Anstellung und Entlassung des übrigen technischen und Hauspersonals und der Abendaushilfen erfolgt im Rahmen des Stellenplans, der Haushaltsmittel und der geltenden städtischen Bestimmungen durch den Leiter des Theateramts, der den Betriebsrat entsprechend zu beteiligen hat.

Die <u>Personalakten</u> für das gesamte Personal, ausgenommen die Orchestermitglieder und das Verwaltungsperzonal, deren Personalakten im Personalamt zu führen sind, werden durch das Theateramt geführt.

Die Zahlung der Dienstvergütungen und Löhne, der Vorschüsse und Abschlagszahlungen hat durch das Gehalts- und Lohhamt zu erfolgen. Anweisungsberechtigt für diese Zahlungen ist die Dienststelle, der die Führung der Personalakten obliegt.

Die Pestsetzung der Sonderentschädigungen für über- oder außervertragliche Beschäftigung (Honorare) hat im Einvernehmen mit dem Leiter des Theateramtes durch den Intendanten zu erfolgen.

8 6

# Beurlaubung des personals

Der Erholungsurlaub des Personals richtet sich nach den geltenden Tarifordnungen und wird für das künstlerische Personal in der Regel im Anschluß an die Spielzeit gewährt.

Der Intendant ist darüber hinaus berechtigt, dem künstlerischen Personal Sonderurlaub bis zu einer Woche insoweit zu gewähren, Pals solcher ohne Schädigung der Belange des Proben- und Spielplans möglich ist. Soll einem Mitglied länger als eine Woche Sonderurlaub gewährt werden, so ist die Zustimmung des Theaterdezernenten erforderlich. Bei längerem Sonderurlaub zu Gastspielzwecken ist Gagenfortfall oder angemessene Gagenkürzung zu vereinbaren.

§ 7 Beschwerden

Für Beschwerden des künstlerischen Personals in Bezug auf seine Verwendung und Beschäftigung, Rollenbesetzung usw. ist ausschließlich der Intendant zuständig. Alle übrigen Beschwerden des Personals sind an den Betriebsrat einzureichen. Kommt es nicht zu einer Einigung, so ist über den Leiter des Theateramts die Entscheidung des Theater-dezernenten einzuholen. In Zweifelsfällen entscheidet der Theaterausschuß endgültig.

\$ 8

#### Betriebsrat

Der Intendant und der Leiter des Theateramts haben die Mitwirkung des Betriebsrates entsprechend den bestehenden Betriebsverein-barungen sicherzustellen. Zur Mitwirkung in künstlerischen Fragen des Betriebes, insbesondere auch bei der Einstellung von Mitslieddrn des künstlerischen Personals ist der Betriebsrat nicht berechtigt.

#### Geschäftsverteilung

# A. aufgaben des Intendanten:

Dem Intendanten obliegt die künstlerische Gesamtleigtung der Städtischen Theater im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Dienstanweisung.

Zu seinen besonderen Aufgaben gehören:

- 1. Aufstellung und Durchführung des Spielplanes.
- 2. Festsetzung der jeweiligen Spielleitung, der musikalischen Leitung und der Rollen-Besetzung für die in Aussicht genommenen Aufführungen, einschl. der Durchführung von Umbesetzungen bei Erkrankungen usw.
- 3. Regelung und Einteilung des gesamten Proben- und Vorstellungsdienstes.
- 4. Überwachung und Beaufsichtigung aller Veranstaltungen der Städt. Theater, einschl. Abnahme der Generalproben.
- 5. Anstellung und Entlassung des künstlerischen Personals, der Orchestermitglieder und technischen Angestellten und Führung der Dienstaufsicht.
- 6. Führung des Intendanz-Schriftverkehrs.
- 7. Überwachung der Reklame und der Programmgestaltung, Beaufsichtigung und Überwachung der Bibliothek.
- 8. Abschluß von Aufführungsvertägen.
- 9. Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes.
- 10. Mitwirkung bei der Organisation des Theaterbesuches.

Darüber Hinausgehende Sonderverpflichtungen des Intendanten sind im Einstellungsvertrag festzulegen.

# B. Aufgaben des Leiters des Theateramtes:

Der Leiter des Theateramtes hat die gesamte Verwaltung und Wirtschaft des Theaterbetriebes unter Berücksichtigung der von der Wtadtverwaltung, dem Bühnenverein und den Berufsorganisationen erlassenen Bestimmungen bei sparsamster Wirtschaftsführung verantwortlich zu leiten.

Sein Aufgabengebiet umfaßt:

- 1. Wirtschaftliche und organisatorische Leitung des gesamten Thoaterbetriebes einschl. der Werkstätten.
- 2. Leitung der Theaterverwaltung einschl. der Theaterhauptkasse, der Tageskassen und der Platzmietenstelle; Prüfung und jber-wachung der Kassenabrechnungen, der Programm-, Garderoben-u. Tantiemenabrechnungen; Führung des allgemeinen Schriftwechsels, Erstattung von Verwaltungsberichten und Aufstellung von Statistiken.
- 3. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Theaterausschusses einschl. Protokollführung in den Sitzungen.

Der Beschlußfassung durch den Theaterausschuß unterliegen insbesondere:
Die Beratung des Haushaltsplanes einschl. der Festsetzung des Gagenetats, die Genehmigung der Eintrittspreise, die Genehmigung der Vereinbarungen mit den Besucherorganisationen, der Abschhuß von Mietverträgen und von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, die Festsetzung der Spielzeit, die Regelung der Platzmieten, Vorschläge für den Personalausschuß für die Besetzung der Intendantenstelle, die Genehmigung des zu Beginn jeder Spielzeit aufzustellenden Spielplanes, die Festsetzung der Freikarten-Ordnung, die Festsetzung der Entschädigungen für Orchesterüberlassung, für Orchesteraushilfen, Genehmigung der Entschädigung für Statisterie und Extrachor, sowie Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Theater.

- 4. Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes, Anweisung aller Ausgaben und Einnahmen.
- 5. Durchführung und Überwachung des Einkaufs zur Deckung des gesamten Bühnen- und Ausstatungsbedarfs, Aussonderung unbrauchbarer Gegenstände, Überwachung der Materialverbrauchsund Fundus-Kontrollen.
- 6. Bearbeitung genereller, organisatorischer und persönlicher Angelegenheiten sowie der Vertrags- und Personalangelegenheiten der Mitglieder.
- 7. Organisation des Theaterbesuchs.
- 8. Kontrolle und Überwachung des Diensteinteilungsplanes für das technische Personal.
- 9. Bearbeitung der baulichen und maschinellen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt.
- 10. Durchführung von Maßnahmen für die Feuersicherheit und zum Schutze der Theaterbesucher.

- ll. Mitwirkung bei der Spielplangestaltung, Bearbeitung von Gastspiel-Angelegenheiten, Teilnahme an den Regie-Sitzungen.
- 12. Beratung und Vertretung des Intendanten in allen nicht rein künstlerischen Angelegenheiten.

Der Leiter des Theateramts ist in allen wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten an die Weisungen des Theaterdezernenten gebunden und hat dafür Sorge zu tragen, daß der Dezernent über alle wichtigen Betriebsvorgänge auf dem Laufenden gehalten wird.

Der Theaterdezernent hat alle Angelegenheiten, die der Beratung und Beschlußfassung durch den Theaterausschuß bedürfen, diesem zur Entscheidung vorzulegen. Die Sitzungen des Theaterausschusses sind vom Theaterdezernenten einzuberufen.

# § 10 Geschäftsverfahren

- 1. Die "Allgemeine Geschäftsordnung für die Stadtverwaltung Kel" und die dazu ergangenen Ergänzungen, die Rundverfügungen, Dienstanweisungen und im Einzelfall ergehenden Anordnungen sind genauestens zu beachten.
- 2. Für den Proben- und Vorstellungsbetrieb ist der täglich aufzustellende Probenplan maßgebend.
- 3. Sämtliche an die Städtischen Theater (Intendanz oder Verwaltung) gerichteten Posteingänge sind durch das Verwaltungsbürd in Empfang ku nehmen. Posteingänge für den Intendanten und für das Intendanzbüro sind ungeöffnet dem Intendanten vorzulegen. Die Eingänge für die Theaterverwaltung sind im Verwaltungsbüro zu öffnen und dem Dienststellenleiter vorzulegen, der verpflichtet ist, alle wichtigen Eingänge dem Theaterdezernenten zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- 4. Der postausgang wird ebenfalls durch die Theaterverwaltung erledigt.
- 5. Alle entstehenden Akten einschl. der Personalakten sind in der Theaterverwaltung zu führen und dort aufzubewahren.
- 6. Alles eingehende Orchester- und Studiermaterial ist vor der Verteilung dem Bibliothekar zur Inventarisierung zuzuleiten. Die Ausgabe des Materials hat nur gegen Abgabe einer Empfange bestätigung zu erfolgen.
- 7. Bei allen Vertrags- und Personalangelegenheiten, in denen Rechtsfragen auftreten, ist rechtzeitig die Mitwirkung des Syndikats sicherzustellen.

\$ 11

# Vertretung des Intendanten.

Der Intendant wird bei Dienstbehinderung in allen, nicht rein künstlerischen Angelegenheiten einschl. der Angelegenheiten des Spielplans durch den Leiter des Theateramts vertreten; soweit in Spielplan-Angelegenheiten künstlerische Fragen in Betracht kommen, hat er für die Oper und die Operette den zuständigen Spielleiter bzw. Kapellmeister, für das Schauspiel den Oberspielleiter zu Rate zu zehen.

Die Vertretung in rein künstlerischen Aufgaben bestimmt der Intendant von Fall zu Fall. Im Falle längerer Dienstbehinderung des Intendanten oder des Leiters des Theateramts wird die Vertretung durch den Theaterdezernenten geregelt.

Kicl, den ..... 1949

Der Oberstadtdirektor

Hauptausschuß für soziale Verwaltung und Flüchtlingsfragen - Fürsorgeamt -

Kiel, den 5. Juli 1949.

#### Drucksache 410.

Betrifft: Abschluß einer Vereinbarung über die Flüchtlingsberatung.

Berichterstatter: Stadtrat Kowalewsky.

- Antrag: 1. Dem anliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die Flüchtlingsberatung wird zugestimmt.
  - 2. Die Haushaltsstelle 400/69 "Vereinsbeiträge" wird um 4.250 auf 4.450 M erhöht und erhält den Zusatz "und Zuschüsse"; in der Nachweisung 1 wird bei 400 nachgetragen "Bund der Heimatvertriebenen in Kiel ..." 4.250 M. Zur Deckung der Mehrausgaben sind Verstärkungsmittel H.St. 98/790 heranzuziehen,

#### Begründung:

Nach § 10 des GBFl. haben die Kreisverwaltungen und Gemeinden gedignete Beratungsstellen einzurichten, in denen gebührenfrei Auskünfte über alle Flüchtlingsangelegenheiten erteilt werden. Sie sind in den Stadtkreisen nach Art. 10 der ersten DV. mit einem hauptamtlichen Leiter zu besetzen, der nach Möglichkeit Flüchtling sein, juristische Kenntnisse besitzen oder auf dem Gebiet des Flüchtlingswesens erfahren sein soll. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Flüchtlingsausschusses. Zur Bewältigung der büromäßigen Arbeit sind sie mit geeigneten Räumen, Büromaterial und notfalls Hilfskräften zu versehen. Der Entwurf des neuen GBFl. sieht eine Regelung auf derselben Grundlage vor.

Nachdem sich die Flüchtlinge im "Bund der Heimatvertriebenen in Kiel" eine Organisation geschaffen haben, ist es angezeigt, dieser Selbsthilfeeinrichtung die Beratungstätigkeit zu übertragen. Die Flüchtlinge bedürfen dazu eines Zuschusses, weil sie eine solche Einrichtung aus den Beiträgen ihrer Mitglieder bezw. ihrem Vermögen nicht finanzieren können.

Die Belastung der Stadt durch die Beihilfe hält sich annähernd in dem Rahmen der bisherigen unmittelbaren Personalaufwendungen der Stadt.

Im Flüchtlingsausschuß und im Hauptausschuß ist die Angelegenheit eingehend beraten worden und der Vorschlag hat einstimmige Bewilligung gefunden,

Kowalewsky, Stadtrat.

#### Entwurf.

Zwischen der Stadt Kiel, vertreten durch den Oberstadtdirektor, und

dem Bund der Heimatvertriebenen in Kiel, vertreten durch seinen Vorstand

wird folgende getroffen:

Vereinbarung

- 1. Der Bund verpflichtet sich. die im § 10 des Gesetzes zur Behebu der Fluchellingsnot (G.B.Fl.) eingeführte Beratungstätigkeit mit dafür geeigneten Angehörigen seiner Organisation ab 15.7.49 für Stadtgebiet Kiel durchzuführen und dazu eine Beratungsstelle zurichten. Bei unabweisbarem Bedürfnis können in den Außenbezir Friedrichsort, Holtenau, Neumühlen-Dietrichsdorf, Elmschenhagen und in Gaarden Nebenstellen eingerichtet werden. Zu dem gleiche Zeitpunkt beendet die städtische Flüchtlingsberatungsstelle ihr Tätigkeit.
  - 2. Der bezw. die von dem Bund vorgesehenen Berater sind dem Flücht lingsausschuß vorzustellen und müssen seine Anerkennung finden Der Flüchtlihgsausschuß kann ihnen die Anerkennung bei Ungeelt heit in sachlicher oder persönlicher Hinsicht entziehen. Der Bu der Heimatvertriebenen muß dann unverzüglich für eine Auswechs lung nach Maßgabe des Absatzes 1 sorgen.
    - 3. Die Stadt stellt dem Bund in der städtischen Baracke Treppenst für die Beratungsstelle zwei Räume mit 2 Tischen, 6 Stühlen, 2 ken, Kleiderregalen, Telefonanschluß, Beleuchtung und Beheizung kostenlos zur Verfügung und gewährt ihm eine monatliche Beihilb von 500, -- DM (i.W.: Fünfhundert Deutsche Mark) jeweils zum Anfe eines jeden Monats, für Juli den halben Betrag nachträglich. Br die Vereinbarung aus einem der in Ziff. 4 Abs. 2 angegebenen Gründ nicht an einem Monatsende nicht an einem Monatsende, so wird die Beihilfe nur in entspred dem Verhältnis gewährt. Sofern Nebenstellen in Außenbezirken eingerichtet werden, wird Raum unter sinngemäßer Anwendung der obigen Bedingungen bei Be schränkung des Telefonanschlusses auf die Rathausvermittlung in den ställischen Verwaltungsstellen für die Zeit von 16,30 bi 20,00 Uhr wochentags zur Verfügung gestellt.
  - 4. Di Vereinbarung erlischt in dem Zeitpunkt, zu dem die gesetzig Grundlage (s.Zirf.1), sei es in der jetzigen oder einer kühftib Fassung des GBFl., in Fortfall kommt. Die Stadt kann von der Vereinbarung durch schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung zurücktreten, wenn der Bund der Heimatve tri Die End wen Kie

.e	ebenen gegen die Bestimmungen der Ziffer 2	verstößt.
1	Vereinbarung kann von jedem Partner mit Z	weimonatsfrist Zut
le	ebenen gegen die Bestimmungen der Ziffer 2 Vereinbarung kann von jedem Partner mit Z Le eines Monats gekündigt werden. Die Kündi In sie am Tage vor dem Beginn der Frist bei	gung ist rechtzel
in	n sie am Tage vor dem Beginn der Frist bei	einem Postamt 11
1	l mit Posteinlieferungsschein aufgegeben i	st.
	and thurton	name likewa ilikung
	Kiel, den	

Für	die	Stadt	Kiel				Heimatver-
						triebe	

Finrichtung eines Jugendaufbauwerks in Friedrichsort-Betr.: Falckenstein.

B.E.: Antrag: Stadtrat Kowalewsky.

- 1. Zustimmung zur Einrichtung eines Jugendaufbauwerks (JAW) nach näherer Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Ansatze für Einnahmen und Ausgaben und Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan.
- 2. Zustimmung zur Inangriffnahme von Herrichtungsarbeiten für Zelt- und Spielplätze im Erholungsgelände am Falckensteiner Strand mit den Jugendlichen des JAW (Kosten in den Ansätzen der Anlage mit enthalten).
- 3. Genehmigung zur Schaffung der zur Durchführung des JAN erforderlichen, in der Anlage naher bezeichneten Personalstellen (Kosten in den Ansätzen bereits enthalten).
- 4. Genehmigung der von den Bürgermeistern gem. § 54 I DGO. wegen der besonderen Dringlichkeit getroffenen Entscheidung, daß die als Zuschuß und Beihilfe der Landesregiorung für das JAW bisher bereits überwiesenen 11.000, -- DM und 6.300, -- DM bei aushaltsabschnitt 572 zu vereinnahmen und zwecks Ausgabe zur Verfügung zu stellen sind (in Einnahme und Ausgabe in den in der Anlage aufgeführten Ansätzen bereits enthalten).

# Begriindung

Um der Beschaftigungsnot der Jugendlichen, vor allem der infolge erheblicher körperlicher und schulischer Schwächen noch nicht lehrstellenreisen Schulentlassenen wirksam zu begegnen, hat sich der Herr Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr entschlossen, ein Jugendaubauwerk (JAW) für das Land Schleswig-Holstein ins Leben zu rufen und für diesen Zweck Förderungsbeträge zur Verfügung zu stellen. Bereits vor Durchführung des Jugendaufbauwerks hat die Arbeitsverwaltung durch die Landesarbeitsämter Einrichtungen der Freiwilligen Jugendarbeit (FJA) geschaf-fen, in denen Jendliche auf freiwilliger Basis in täglich fünfstundiger gemeinnütziger Arbeit un d zum Zwecke erziehlicher und schulischer Betreuung und Weiterbildung zusemmengefaßt wurden.

Wie auch andere Städte und Kreise betreibt Kiel in Benehmen mit der Arbeitsverwaltung (Arbeitsamt Kiel) bereits seit 2 Jahren in Hof Hammer eine derartige Einrichtung (s. Haushaltsabschnitt 571). Dort sind gute Erfolge erzielt worden. Die Einrichtung in Hof Hammer wird laufend ausgenutzt. Sie ist nicht bedeutend erweiterungsfihle ausgehaben die Lieben zu groß erweiterungsfähig, auch sollen die Lager nicht zu groß sein. Eine Neteinrichtung dieser Art wird vom Kiel r Arbeitsamt bei der hohen Anzahl der Schulentlassenen dringend für erforderlich gehalten. Der Fachausschuß für Jugendwohlfahrt, der Hauptausschuß für soziale Verwaltung und Flüchtlingsfragen und die Kämmerei haben beschlossen, in Erweiterung der vor 2 Jahren

eingerichteten Heimstätte für freiw. Jugendarbeit ein Jugendaufbauwerk in Friedrichsort-Falckenstein einzurichten. Auf Antrag der Stadtverwaltung Kiel sind von der Landesregierung für die Einrichtung dieses Jugendaufbauwerks ein einmaliger Zuschuß in Höhe von 11.000,-- DM und für den laufenden Betrieb Förderungsbeträge von 3,-- DM tgl. je Jugendlichen bewilligt.

Für die erstmalige Herrichtung und Ausstattung des Lagers sind einmalige Aufwendungen erforderlich, die den Betrag des Sonderzuschusses der Landesregierung übersteigen.

Als Standort für das Jagendaufbauwerk sind 4 Baracken des in Friedrichsort-Falckenstein gelegenen Lagers "An der Schanze" vorgesehen, das durch die Stadt Kiel von der Holmag käuflich erworben ist. Über die Verwendung der anderen 8 Baracken soll später nach einer Ortsbesichtigung der Kämmereimitglieder der Hauptausschuss für soziale Verwaltung und Flüchtlingsfragen besondere Vorschläge machen

Kowalewsky Stadtrat

# Jugendaufbauwerk Friedrichsort-Falckenstein 572

Ir.	Haushaltsstelle	Haushalt plan	halts- plan	Rech- nung 1.4 20.6.	Erläuterungen
	Namentl.Bezeichn.	1949 DM	1948 RM	1948 RM	
	Einnahmen	<b>:</b>			
170	Verwaltungsgebühren, Beiträge Leistungen öffentl.rechtl. Körperschaften	€,			Zur Verfügung des Jugendamtes Heimstätte "An der Schanze"
	Erstattung von der Landes- regierung	11.000		1.45	
18	Zuschuß der Landesregierung	56.700	Year	(A. E.) H. J.	Zu 18: für 70 Jugendl. tägl. 3 DM
58	Verpflegungs- und sonst. Einnahmen	2.160	- 1.00 lus - 1.00 lus - 1.00 cm	GAR AKI ALA TRI BANKE	
	Gesamteinnahmen Davon Erstattungen Reineinnahmen	69.860	- 4 to 12	(1758) e. (1714)	
1	Ausgaben Verwaltungsausgaben Sachl. Verwaltungsausgaben				E and approved the state of the
54 511	Fernsprech- und sonstige Postgebühren Sonst.sächl.Verw.Ausgaben	450 100		ada sas Tigas d	
600	Zweckausgaben Personliche Zweckausgaben				
617 605	Vergütungen für Angestellte Löhne für Küchenhilfen	9.315			
613	Ruhegelder, Hinterbliebenen- bezüge f. Angestellte Versicherungs-u.sonst. Ver.	610			Acceptage and the control of the con
	sorgungsbeiträge Sächliche Zweckausgaben	1.035			
53 3456789 535555555	Körperpflege, Heil-u. Des- infektionskosten Heimveranstaltungen Transportkosten Wäschereinigung, Waschmittel	300 250 1.000 500			
637 6389 640	Krankenversicherung Bekleidung, Wäsche, Decken Beschäftigungsmittel Taschengeld f.d.Jugendl. Zweckausgabenerstattung Miete	3.400 500 300 7.672 2.200 1.350			Zu 639: An Stadt- gartenamt f. Auf- sichtsgestellung b.d.Arbeiten
	zu übertragen:	29.792			

Nr.	Haushaltsstelle	Haushalts- plan			
	Namentl.Bezeichn.	1949 DM			
	fbertrag:	29.792			
641	Heizstoffe, Beleuchtung, Reinigung, Wasser Beköstigungsmittel	4.000			
730	Verschiedene Ausgaben Reise- und Fahrkosten	.950			
800	Anlagen- und Schuldendienst Unterhaltung Unterhaltung der Gebäude	500			
801	Unterhaltung der maschinel- len, Heizungs- u.Lichtanl. Unterhaltung d.Betriebsin-	100			
803	ventars einschl. Ersatz	100			
81	Feuerversicherung Abführung an Rücklagen	150			
86	Haftpflichtvers.Beitrag	100			
901	Herrichtung d.Barackenlagers	6.000			
902	Beschaffung von Einrichtungs- gegenständen	18.010			
	Gesamtausgaben ab Erstattungen	84.326 2.200			
	Reinausgahen Reineinnahmen	82.126 69.860			
	Zuschuß	12.266			

Rechnung 1.4.-20.6. 1948 RM

Erläuterungen

Haushaltsplan

1948 RM

# Begrindung zum Haushaltsplan 1949

### Haushaltsstelle 572

- Zu 18: Die Einnahmen werdenberechnet bei einer Belegung mit 70 Jugendlichen. Das Landesarbeitsemt erstattet einen Betrag von 3,-- DM tgl.
- Zu 602: Nach Angaben des Personalamtes
  Vergütung für 1 Hagerhebber Gruppe VI

  1 Jugendbetroner Gruppe VIII

  1 Wirtschafterin Gruppe VIII

  1 Praktikantin (50 DM mtl. u.Verpflegung)
- Zu 605: Es werden beschäftigt: 2 Küchenhilfen 2 x 45,-- DM.
- Zu 611: Nach Angaben des Personalamtes 6,53 % vom Ansatz 602.
- Zu 613: Nach Angaben des Personalamtes 10.2 % vom Ansatz 602 und 605.
- Zu 632: Erfahrungssatz.
- Zu 633: Erfahrungssatz.
- Zu 634: Zur Ersteinrichtung und zum Anlaufen der Heimstätte werden diese verhältnismäßig hohen Mittel benötigt.
- Zu 635: Erfahrungssatz.
- Zu 636: Krankenkassenbeitrag, 70 Jugendl. je 5,40 DM mtl. für 9 Monate.
- Zu 637: Es sind nur Reparaturen angesetzt.
- Zu 638: Das Taschengeld für die Jugendlichen beträgt tgl. 0,40 DM (70 Jgdl. 274 Tg. x 0,40 DM = 7.672,-- DM).
- Zu 640: Miete für Grund und Boden beträgt 0,10 DM je qm und Jahr bei insgesamt 18.000 qm Fläche.
- Zu 641: Nach Angaben des Maschinenamtes für Brennstoffe, Glühlampen, Strom, Reinigungsmittel.
- Zu 65: Der Ansatz versteht sich einschl. erhöhter Ration infolge Schwerarbeiterzulagen mit 1,20 DM für 76 Personen vom 1. Juli 1949 31. März 1950.
- Zu 901: Die Herrichtung erfordert 6.000, -- DM, soweit sie für 4 Baracken notwendig ist.
- Zu 902: Für Küchenausstattung, Eßraum, Gemeinschaftsraum, Schlafräume, Arbeitsanzüge, Arbeitsschuhe und div. Handwerkszeug.

Danhow

#### Drucksache 426

Bildung von Soforthilfeausschüssen. Betr.: B.E.: Stadtrat Kowalewsky. 1) Es werden 3 Soforthilfeausschüsse gebildet. Antrag:

2)				tzer werden gewahlt:
	a)	in	den	Soforthilfeausschuß 1
		1.		)Aus der Geschädigtengruppe
	,	2.		) der Flüchtlinge Lollwei.
		3.		Aus der übrigen Bürger-
		4.		)schaft.
	h)	in	don	Soforthilfeausschuß 2
1	n,	-	Gen	)Aus der Geschädigtengruppe der
		72.5		)Sachgeschädigten (Bombengeschädigten)
				(Aus der übrigen Bürgerschaft.
				gantino
	c)	in	den	Soforthilfeausschuß 3 Kiden A
		1.		)Aus der Geschädigtengruppe der will
				Währungsgeschädigten
		2.		Aus der Gesch.Gr.d.pol.Verfolgten
		3.		Aus der übrigen
		4.		)Birgerschaft.

)Aus der übrigen )Bürgerschaft.

#### Begründung:

Der Wirtschaftsrat hat das Gesetz zur Milderung dringender sozi-aler Notstände (Soforthilfegesetz) verabschiedet und der Länder-rat hat seine Zustimmung erteilt. Zur Inkraftsetzung bedarf es noch der Genehmigung des Zweimächtekontrollamtes, die in Aussicht gestellt ist.

Nach 51 des Gesetzes in Verbindung mit der dazu gehörigen Bestimmung in der Durchführungsverordnung sind Soforthilfeausschüsse nach den örtlichen Bedürfnissen in der erforderlichen Zahl zu bilden und dafür mindestens die doppelte Anzahl der erforderlichen Beisitzer durch die Vertretungskörperschaften zu wählen, damit die Besetzung der Ausschüsse jederzeit gesichert

Die Soforthilfeausschüsse bestehen aus dem Leiter der zuständigen Behörde oder einem Vertreter als Vorsitzenden und aus 2 auf die Dauer eines Jahres zu wählenden Beisitzern, von denen einer der Geschädigtengruppe zu entnehmen ist, welcher der Antragsteller angehört.

Vor der Wahl der Beisitzer kann Vertretern anerkannter Organi-sationen der Geschädigtengruppen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Geschädigtengruppen sind die Flüchtlinge, als deren anerkannte Organisation der Bund der Heimatvertriebenen in Kiel anzusehen ist, die Sachgeschädigten und die Währungsgeschädigten, die sich in Kiel eine Organisation nicht geschaffen haben und die politisch, rassisch oder religiös Verfolgten.

Hauptausschuß für Schule und kultur Schul- u. Kulturamt

Kiel, den 25. Juli 1949

#### Drucksache 447

Betr.: B.E.: Antrag:

Umbenennung von Schulen. Frau Stadträtin Dr. Portofee.

Folgende Schulen werden umbenannt:

Schulgruppe Friedrichsort in "Heinrich-von-Stephan-Schule"

4. Mädchen-Mittelschule in "Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule"

#### Begründung:

Nachdem verschiedene Schulen Namen erhalten haben, sind auch von der Schulgruppe Friedrichsort und der 4. Mächen-Mittelschule Anträge auf Benennung ihrer Schulen eingegangen. Die Schulleiter begründen die Anträge wie folgt:

#### a) Schulgruppe Friedrichsort:

Nach Aussprache in einer Eltenversammlung und in einer Konferenz des Kollegiums der Schulgruppe bitten die Genannten, im Laufe der Namensgebung für Kieler Volksschulen der Schulgruppe Kiel-Friedrichsort den Namen

"Heinrich-von-Stephan-Schule"

zu geben.

### Begründung:

Heinrich-von-Stephan stammte aus einfachsten Verhältnissen und hat sich durch Fleiß und Ausdauer zu einem Menschen entwickelt, der in der ganzen Welt bis auf den heutigen Tag un-eingeschränkte Anerkennung genießt. In Verhandlungen mit Ver-tretern anderer Nationen gewann und überzeugte er durch seine Achtung vor dem Eigenleben anderer Völker. Seine Schriften atmon den weltweiten Geist Goethes, den er häufig zitiert. Die Gründung des Weltpostvereins ist der erste wirkliche Schritt auf dem Wege zu den vereinten Nationen und zu einem Weltfrieden.

Damit ist Heinrich v. Stephan ein Vorbild für unsere Jugend. Er ist es gerade im gegenwärtigen Stadium der geschichtlichen Entwicklung der Völker wert, als Wegbereiter für eine neue Zeit der Jugend genannt zu werden. Aus seinen Wirken und Werken erfährt der Geschichts- und Deutschunterricht wie auch der Unterricht in Erdkunde eine wesentliche Weitung des We-ltbildes.

Aus diesen Gründen bittet die Schulgruppe, den Antrag auf Namensgebung stattzugeben.

> gez.: Meyer Rektor

# b) 4. Wädchen-Mittelschule:

Das Kollegium der 4. Mädchen-Mittelschule hat nach reiflicher Überlegung und Erörterung des Für und Wider einstimmig den Beschluß gefät, das Schulamt zu bitten, der 4. Mädchen-Mittelschule den Namen

"Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule"

zu geben.

Als reine Mädchenschule war es unser Bestreben, eine Frau zu wählen, deren Name einen guten Klang hat und aus deren Werker die uns anvertraute Jugend lernen kann.

#### gez.: K. Strathmann Schulleiterin.

Der Hauptausschuß für Schule und Kultur hat den Anträgen einstimmig zugestimmt; jedoch mit der Einschränkung, die 4. Mädehen-Mittelschule nicht Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule, sondern nur

"Droste-Hulshoff-Schule"

zu nennen.

In ihrer Sitzung am 9. August 1949 beschloß die Kämmerei, der 4. Mädchen-Mittelschule den Namen "Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule" zu geben.

> Dr. Portofee Stadträtin

Kiel, den 2.8.49.

Stadt Kiel Der Bürgermeister

#### Drucksache 449

Betr.: Rechtsstreit Stadt Kiel ./. Hauseigentümerin Rosa Kück.

B.E.: Bürgermeister.

Folgende Entscheidung nach 9 54 I DGO. wird genehmigt: Antrog: Die Berufung gegen das im Rechtsstreit der Hauseigentümerin Rosa Kück, Kiel, Forstweg 77, gegen die Stadt Kiel am 1. März 1949 ergangene Urteil des Landgerichts wird zurückgenommen.

#### Begründung:

Jurch die Klage wird Zahlung von 17,25 DM, ursprünglich 1.72,50 RM, als Mietausfall gefordert. Die Klägerinbehauptet

 die Wohnung wäre zu spät vergeben,
 das Wohnungsamt habe seine Amtspflicht gegen den Hauseigentümer durch eine falsche Auskunft verletzt, die dahin gehe, daß sie über die Wohnung nicht verfügen durfte.

Verurteilt ist die Stadt zur Zahlung von 6,75 DM. Sie muß weiter ihren eigenen Rechtsanwalt und die Hälfte der Gerichtskosten tragen. Die Klägerin muß ihre eigenen Anwalts- und die Hälfte der Gerichtskosten ebenfalls tragen.

Das Urteil nimmt eine Amtspflichtsverletzung an, in-dem es für die 2. Behauptung den Beweis für erbracht halt. Die Klägerin ist vom Gericht vernommen worden und hat hinsichtlich der Per-sönlichkeit des die Auskunft erteilenden Beamten und des Zeitpunktes dieser Auskunft unbestimmte Angaben gemacht. Aus einer schriftlichen Aussage des Wohnungsbewerbers Amtsgerichtsrat Dr. Krahl ist zu entnehmen, daß die Klägerin die Auskunft vor der Vergabe der Wohnung erhalten hat.

An dieser Beweisführung ist zu beanstanden, daß einmal die Gefahr eines Irrtumes auf Seiten der Klägerin nicht von der Hand zu weisen ist, andererseits vom Standpunkt der Verwaltung aus gefordert werden muß, daß die Persönlichkeit des Auskunft erteilenden Beamten dem Namen und seiner Funktion nach hinlänglich genau festgestellt werden muß, ehe eine Verwaltung zu Amtshaftungen herangezogen werden kann.

Zweifelhaft ist es aber, ob mit diesen Argumenten eine der Stadt günstige Entscheidung in der 2. Instanz zu erreichen ist. Die Gerichte sind in der Wirdigung der Beweise grundsätzlich frei, d.h. ihrem Gewissen allein unterworfen. Unmittelbare und mittelbare (Indizien) Beweise sind gleichwertig nebeneinander. Es ist auch kaum zu erwarten, daß die Stadt ihrerseits durch einen Gegenbeweis die klägerische Behauptung erschüttern kann. Bei einer Vernehmung städt. Personals kann hier allenfalls herauskommen, daß sich wegen der Fülle der täglich zu erledigenden Aufgaben gleicher oder öhnlicher Art auf Einzelheiten niemand mehr besinnen kann.

Was die Frage der Feststellung der Persönlichkeit anlangt, so hat das Reichsgericht in einem Falle von der Notwendigkeit einer solchen Feststellung abgesehen, weil der einzelne Bürger sehr häufig nicht in der Lage sei, Name und Funktion der Beamten und Angestellten in Erfahrung zu bringen.

Das Landgericht hat die Auskunft für falsch erklärt. Daran wird rechtlich nicht viel zu rütteln sein, obgleich das Schleswig-Holsteinische Durchführungsgesetz die Bestimmung enthält, daß ohne Genehmigung der Wohnungsbehörden über freigewordenen Wohnraum nicht verfügt werden darf. Das Wohnungsgesetz enthalt dine ausdrückliche Vorschrift gleicher oder ähnlicher Art nicht. Die Wohnungsbehörden konnten, ehe das Schleswig-Holsteinische Durchführungsgesetz erlassen war, nur im Wege der Erfassung dem Einzelnen verbieten, über Wohnraum zu verfügen. Dementsprechend war auch die Praxis in einem nicht unerheblichen Teil der Wohnungsämter. Die Fahrlässigkeit erblickt das Gericht darin, daß der städt. Beamte die Rechtslage habe kennen müssen. Es wird nicht erwartet werden können, daß die 2. Instanz diesen Standpunkt aufgibt, obwohl es in den ersten Monaten nach Erlaß des Wohnungsgesetzes für die Wohnungsbehörden nicht leicht war, dur die fremdländischen Bestimmungen des Wohnungsgesetzes ohne Versehen und Irrtum hindurchzufinden.

Von diesen, vom Standpunkt der Verwaltung aus betrachtet, unerwünschten Ausführungen des Urteils abgesehen, sind in dem
Urteil doch einige für die Verwaltung günstige Erkenntnisse
enthalten. So wird dem Wohnungsamt eine Frist von 2 Wochen
zur Erledigung der Zuweisung eingeräumt. Diese Frist muß nach
nehmen. Darüber hinaus verlangt das Gericht, daß eine Amtspflichtsverletzung vorliegenmüsse, wenn Mietausfall erstattet
Falle Verschulden voraus, das im einzelnen nachgewiesen werden
muß.

Die in dem Verfahren zur Entscheidung stehende Frage der Auskunftserteilung hat nach dem Erlaß des Schleswig-Holsteinischen Durchführungsgesetzes keine grundsätzliche Bedeutung mehr, so daß für künftige Fälle ein Präjudiz nicht geschaffen wird.

Schatz Stadtrat

Betr.: Beschaffung von Flaggen für Dienstgebäude, Schulen

und Plätze.

B.E.: Stadtrat Schatz.

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe von 6.200,-- DM bei der Haushaltsstelle 0010/803 unter Antrag: Entnahme aus den Verstärkungsmitteln der Haushaltsstelle

98/790. Eine Entscheidung nach § 54 Absatz 1 DGO. ist am 19. Juni 1949 ergangen.

#### Begrundung:

Nachdem die Bundesflagge bekannt ist und auch Landes- und Stadtflagge wieder gezeigt werden können, müssen für städtische Gebäude, Schulen, Sportplätze und andere öffentliche Einrichtungen die entsprechenden Flaggen beschafft werden. Der vorhandene Flaggenbestand war während des Arieges verbrannt. Zur möglichst billigen Beschaffung soll eine Sammelbestellung er-folgen. Für die Beflaggung war in früheren Jahren eine Verordnung des Preuß. Staatsmin. über das öffentliche Flaggen vom 22. Juni 1929 maßgebend. Die Landesregierung hat auf eine Anfrage mitgeteilt, daß die Frage der Beflaggung entsprechend dieser Verordnung demnächst geregelt werde. Nach dieser Bestimmung müßte neben der Bundesflagge auch die Landesflagge gezeigt werden.

Mittel für die Beschaffung von Flaggen sindbei den meisten Dienststellen nicht im Haushaltsplan vorgesehen. Nach den vorliegenden Bedarfsmeldungen ist die Beschaffung von etwa 120 Flaggen der verschiedenen Größen und der dazugehörigen Elaggenleinen und Fahnenstangen erforderlich. Die Lieferung soll ausgeschrieben werden, um den Preis möglichst niedrig zu halten.

Die Flaggen für die Kieler Wohhe und das Rathaus sind inzwischen beschafft worden. Zu diesem Zwecke war eine Entscheidung nach \$ 54 Abs. 1 DGO. erforderlich.

> Schatz Stadtrat

Betrifft: Erweiterung des Aufsichtsrates der Kieler Verkehrs AG. Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Die Gesellschafterversammlung der Kieler Verkehrs-AG. ist aufzufordern, die Zahl der Mitglieder für den Aufsichtsrat der KVAG von 6 auf 13 zu erhöhen. Von den 13 Mitgliedern sind 8 Mitglieder Vertreter der Stadt Kiel, 4 Mitglieder Vertreter der Privat-Aktionäre und 1 Mitglied Vertreter des Betriebsrates der Kieler Verkehrs-AG. Als Vertreter der Stadt Kiel werden Oberbürgermeister, Bürgermeister, Oberstadtdirektor und Stadtkämmerer sowie 4 Bürger der Stadt Kiel in Vorschlag gebracht.

#### Begründung

Die Stadt Kiel besitzt 61 % Aktien der Kieler Verkehrs- AG., während sich 39 % in den Händen von Privat-Aktionären befinden. Der jetzige Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus 6 Mitgliedern.

Die jetzige Stadtvertretung ist mit keinem Mitglied im Aufsichtsrat der Kieler Verkehrp-AG. vertreten. Der Ältestenrat der
Stadtvertretung hält das für untragbar. Er ist darüber hinaus
der Meinung, daß die Stadt Kiel im Aufsichtsrat der KVAG überhaut
zu schwach vertreten ist. Er schlägt deshalb vor, den Aufsichtsrat
der KVAG auf 13 Mitglieder zu erhöhen, von denen 8 Vertreter der
Stadt Kiel sind. Nach Meinung des Ältestenrates wäre es zweckmäßig, den Oberbürgermeister, den Bürgermeister, den Oberstadtdirektor und den Stadtkämmerer in den Aufsichtsrat der KVAG zu
wählen. Dem Aufsichtsrat gehörten als Vertreter der Stadt Kiel
bisher an die Herrn:

Adolf Nickelsen, Carl v. Seydlitz sowie der Oberstadtdirektor und der Stadtkämmerer.

Die Amtszeit des Herrn Nickelsen ist am 27.2.1951, die des Herrn von Seydlitz am 26.1.1950, die des Herrn Oberstadtdirektors am 23.9.1951 und die des Herrn Stadtkämmerers am 23.9.1951 beendet.

Betrifft: Wahl eines Schiedsmannes.

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Wahl des Herrn Justizobersekretärs a.D. Amandus Müller, Kiel, Harmsstraße 126, I.St., zum Schiedsmann des Bezirks XI-Südfriedhof.

Begründung

Der als Schiedsmann für den Bezirk XI am Südfriedhof gewählte Kaufmann Friedrich K r ü t z f e l d t , Kiel, Königsweg 109, hat gebeten, von seiner Einführung als Schiedsmann Abstand zu nehmen, da der Aufbau seines Unternehmens ihm nicht genügend Zeit für die Ausübung seiner Tätigkeit als Schiedsmann läßt.

Gayk Oberbürgermeister

Betrifft: Grundstücksaustausch Holstenstr. 39/41 mit dem Dipl. Kaufmann Heinrich Reimers und Miteigentümern.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

- Antrag: a) Dem Austausch einer Reilfläche des stadteigenen Grund-stücks Holstenstr. 39, groß 170 qm, Wert 34.000, DM, gegen das Grundstück Holstenstr. 41, Eigentümer Dipl. Kaufmann Heinrich Reimers und Miteigentümerin, groß 328 qm, Wert 57.280 DM gegen Zuzahlung von 37.000, - DM einschl. einer Entschädigung von 13.700, - DM für Keller und Fundierung wird zugestimmt. Kriegssachschadensersatzansprüche werden nicht mit übereignet. Die Kosten des Tauschvertrages und seiner Durchführung, jedoch ohne die Kosten der Bereinigung des Grundvuches für das Grundstück Holstenstr. 41, trägt die Stadt. Die Grundstücke werden lastenfrei übergeben. Von dem Zuzahlungbetrag sind 7.000, - DM bei Aufla ssung fällig. Der Rest von 30.000, - DM ist zu zahlen, wenn das Grundbuchblatt des Grundstücks Holstenstr. 41 bereinigt ist. Sollte diese Bereinigung bis zur Fertigstellung der Fundierungsarbeiten für den Neubau nicht möglich sein, er folgt Auszahlung von weiteren 15.000, - DM gegen Bankbürg schaft. R. wird von den Straßenkosten für den Neu anzulegenden Platz C befreit.
  - b) Der Erteilung der Erlaubnis an R. zur Ausführung von Fundierungsarbeiten auf dem stadteigenen Grundstück Holstenstr. 39 vor Abschluß des Tauschvertrages wird zugestimmt. Die Kosten dieser Fundierung werden R. ersetzt. falls der Vertrag nicht zustande kommt.
  - c) Die Grunderwerbsmittel in Höhe von 38.000, DM, und zwar

37.0	000	DM
1	108	DM
3	300	DM
. 2	292	DM
		37.000 408 300 292

38.000 DM

werden bei der neu einzulichtenden Haushaltsstelle V 920/152 unter Entnahme ausder Haushaltsstelle V 920/120 (Schöpftetel) bereitgestellt.

#### Begründung

Um den notwendigen Platz für den Kinoneubau der Fa. Reichshallentheater Hagen & Sander zu schaffen, muß Reimers das Hintergelände seines Grundstücks Holstenstr. 41 abgeben. Als Ersatz für den Verzicht auf dieses Hintergelände war ihm seinerzeit vom Stadtbauamt die Ecklage zugesagt worden.

Das Grundstück Holstenstr. 41 war voll unterkellert. Diese Keller waren nach der Zerstörung des Gebäudes noch vollkommen trocken. Reimers muß auf den sehr großen Kellerraum verzichten und behält nur noch den Keller unter dem Vordergelände Holstenstraße 41, welchen ihm Riis verpachten will. Der Keller reicht für seinen Betrieb nicht aus, so daß er noch zusätzlichen Kellerraum mieten muß. Außerdem war das Reimers'sche Grundstück in vollem Umfange tief fundiert, was bei Holstenstr. 39 nicht der Fall ist. Da der Keler des Grundstücks Holstenstr. 41 mit 30.000, DM bewertet wurde und die Fundierungskosten Holstenstr. 39 15.000 DM betragen, hat Herr Reimers eine Forderung von 40.000 DM geltend gemacht. Diese Forderung ist auf dem Verhandlungswege soweit herabgesetzt worden, daß er mit einem Ersatz für Keller und Fundierungskosten in Höhe von 13.720, DM zufrieden ist.

Reimers beruft sich darauf, daß den Anliegern der Neuen Straße die Befreiung von den Straßenbankosten zugesagt worden ist und erwartet das Gleichefür das Grundstück Holstenstr. 39, hinsichtlich der Front nach dem neu entstehenden Platz Holstenstraße Ecke Holstenbrücke.

Die Fundierungsarbeiten (Rammen) an dem Grundstück Holstenstraße 39. missen wegen der Gefahr der Schädigung der bereits in Bau befindlichen Nachbargebäude bald begonnen werden.

Schatz Stadtrat

# Drucksache 417.

Betrifft: Verkauf des Ruinengrundstücks Hedenholz 21, groß 783 qm, an den Kaufmann Georg Fischer.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag:

a) Verkauf des Ruinengrundstücks Hedenholz 21, groß 783 qm, an den Kaufmann Georg Fischer zum Preise von 3,50 M/qm für den Grund und Boden und 175, -- DM für die Ruinenreste bei Barzahlung zwei Wochen nach Annahme des Angebots. Die mit dem Vertrage und seiner Durchführung verbundenen Kosten einschl. Grunderwerbsteuer, Vermessung und grundbuchl. Regelung trägt der Käufer.

b) Das Kaufgeld in Höhe von 2.915,50 M bei der Haus-

haltsstelle V 920/322 zu vereinnahmen.

#### Begründung:

Das stadteigene Ruinengrundstück Hedenholz 21 sollte nach den Beschlüssen des Fachausschusses für Grundstücksverwaltung und des Hauptausschusses für Stadtplanung und Bauwesen vom Ende des vorigen Jahres an den Diplom-Kaufmann Franz Schmucker verkauft werden. Der Gesamtkaufpreis von rd. 3.000 M sollte mit 1/4 bei Abschluß des Vertrages und mit dem Rest in fünf Jahresraten abgedeckt werden. Schmucker war aufgrund seiner damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, den Kaufpreis auf dieser Grundlage abzudecken. Er hatte Rückstellung der Verkaufsverhandlungen bis April ds. Js. beantragt, da er damals annahm, bis zu diesem Zeitpunk zum Ankauf in der Lage zu sein und die Bebauung des Grundstücks durchführen zu können.

Jetzt hat der Kaufmann Georg Fischer käufliche Überlassung des Grundstücks bei sofortiger Barzahlung beantragt. Mit der Bebauung soll umgehend begonnen werden. Beurkundetes Angebot liegt bereits vor.

Schmucker wurde daher mit Schreiben vom 24. Mai 1949 und Fristsetzung bis zum 10.6.1949 um Mitteilung gebeten, ob er den Erwerb des Grundstücks zu den ihm bekannten Bedingungen noch wünscht. Er hat mitgeteilt, daß er aufgrund seiner wirtschaftlichen Ver-hältnisse zurzeit noch nicht kaufen könne und darum gebeten, ihm das Grundstück noch weiter an die Hand zu geben. Er will einen Bewerber für das Grundstück namhaft machen und nur zu dessen Gunsten verzichten, falls ihm wider Erwarten die Durchführung des Kaufes mit Bauverpflichtung nicht möglich sein sollte.

Der Finanzausschuß hat in seiner letzten Sitzung die Weiterzurverfügungstellung des Ruinengrundstücks an Schmucker abgelehnt und dem Verkauf an Fischer gegen Barzahlung mit Bauverpflichtung innerhalb eines Jahres zugestimmt.

> Schatz. Stadtrat.

#### Drucksache 419 a

Betrifft: Verkauf eines Bauplatzes an der verlängerten Lönsstraße in Kiel-Pries an den Meiereimeister Wilhelm Hartung.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

- Antrag:

  a) Ein etwa 630 qm großer Bauplatz an der verlängerten Lönsstraße in Kiel-Pries wird an den Meiereimeister Wilhelm Hartung, Kiel-Pries, Wilhelm-Wisser-Str.2, zum Preise von 1,40 M/qm für das Vorderland und 0,85 M/qm für das Hinterland zum Gesamtkaufpreise von 787,50 M gegen Barzahlung zwei Wochen nach Annahme des Angebots verkauft. Bauverpflichtung innerhalb von 2 Jahren nach Übergabe des Grundstücks. Übernahme bestehender Pachtverhältnisse Kosten des Vertrages und seiner Durchführung einschl. Vermessung, Grunderwerbsteuer und grundbuchl. Regelung zu Lasten des Käufers.
  - b) Das Kaufgeld in Höhe von 787,50 M ist bei der Haus haltsstelle V 920/322 zu vereinnahmen.

# Begründung:

Der Bauplatz liegt neben den Plätzen, die bereits zwei weiteren Interessenten verkauft worden sind, an der verlängerten und an dieser STelle noch nicht ausgebauten Lönsstraße. Dem Antragsteller ist bekannt, daß er einen Anspruch an die Stadt auf die Schaffung besonderer Zuwegungen zu dem Kaufgrundstück nicht hat. Es handelt sich um eine Privatstraße der Baugenossenschaft Eigenheim Pries-Friedrichsort. Die Baugenossenschaft hat nach dem von Hartung vorgelegten Schreiben gegen die Benutzung der Privatstraße als Zuweg zu dem Baugrundstück keine Bedenken.

Schatz, Stadtrat,

#### Drucksache 421

Betrifft: Verkauf von Gelände zwischen Oppendorfer Weg und Schwentine an die Wohnungsbaugesellschaft für Heimsparer GmbH.

## Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

### Antrag:

- a) Das 711 qm große Grundstück zwischen Oppendorfer Weg und Schwentine an die Wohnungsbaugesellschaft für Heimsparer GmbH. zum Preise von 1.825,90 DM bei Barzahlung zwi Wochen nach Annahme des Angebots zu verkaufen. Die mit dem Vertrage und seiner Durchführung verbundenen Kosten einschl. Grunderwerbsteuer trägt die Erwerberin.
- b) Das Kaufgeld in Höhe von 1.825,90 DM bei der Haushaltsstelle V 920/322 zu vereinnahmen.

## Begründung

Die Fläche grenzt an das Siedlungsgelände Spitzenkamp der Wohnungsbaugesellschaft für Heimsparer. Es handelt sich zum großen Teil um Sumpfland und nasse Wiesen, das wegen seiner Beschaffenheit mit 355 qm zu 0,50 DM/qm, mit 2912 qm zu 0,30 DM/qm und mit 3874 qm zu 0,20 DM/qm bewertet worden ist. Die Stadtplanung befürwortet den Verkauf aus planerischen Gründen zur Abrundung des Siedlungsgebietes der Wohnungsbaugesellschaft.

Finanzausschuß-Grundstücksamt-

#### Drucksache 423.

Betrifft: Verkauf einer Teilfläche hinter Arfrade 5 an den Reichsbahnoberinspektor a.D. Friedrich Schlemmer.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

- Antrag:

  a) Eine etwa 68 qm große Fläche hinter Arfrade 5
  wird an den Eigentümer dieses Grundstücks, den
  Reichsbahnoberinspektor a.D. Friedrich Schlemmer,
  zum Preise von 1,50 M/qm bei Barzahlung zwei
  Wochen nach Annahme des Angebots verkauft. Die
  mit dem Vertrage und seiner Durchführung verbundenen Kosten einsdhl. Grunderwerbsteuer, Vermessung und grundbuchl. Regelung trägt der Käufer.
  - b) Das Kaufgeld in Höhe von 102, -- M wird bei der Haushaltsstelle V 920/322 vereinnahmt.

#### Begründung:

Durch den Verkauf des Bauplatzes Arfrade 1 bleibt hinter den Grundstücken Arfrade 3-7 ein schmaler stadteigener Gelände streifen ohne Zugang von der Straße Arfrade liegen. Die Stadtplanung befürwortet den Verkauf an die Eigentümer der Grundstücke Arfrade 3-7. Als zweites Hinterland ist es mit 1,50 M/qm bewertet worden.

Schatz, Stadtrat.

### Drucksache 465

Betrifft: Verkauf des Restgrundstücks Schramm, Holstenstr. 86/88, an Frau Annemarie Markmann.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag:

- a) Dem Verkauf eines etwa 174 qm großen Grundstücks Holstenstraße, bestehend aus dem Restgrundstück Schramm sowie Teilflächen des aufzuhebenden Mühlenbachs und der stadteigenen Grundstücke Mühlenbach 20 u. 22 an die Ehefrau Annemarie Markmann geb. Ohlsen, Flensburg, zur Errichtung eines Geschäftsgebäudes zum Preise von 200, DM/qm pfand- und lastenfrei wird zugestimmt. Auf den Kaufpreis sind 25.000 DM in bar vor der Auflassung anzuzahlen. Der Kaufgeldrest wird in 5 gleichen Jahresraten gezahlt und mit 5 % jährl. verzinst. Für die Restkaufgeldhypothek wird der Erwerberin der Vorrang für eine noch aufzunehmende erststellige Hypothek von bis zu 40.000 DM nebst bis zu 10 v.H. Jahreszinsen eingeräumt. Kriegssachschadensersatzansprüche werden nicht mit übereignet. Kosten des Grunderwerbs einschl. Vermessungskosten und Grunderwerbsteuer trägt die Käuferin.
- b) Das Kaufgeld in Höhe von 34.800 DM wird bei der Haushaltsstelle V 920/322 vereinnahmt.
- haltsstelle V 920/322 vereinnahmt.
  der Kämmerei
  c) Der Beschluß vom 28.6.1949 wird aufgehoben.

## Begründung

Frau Markmann beabsichtigt, an der Holstenstraße anschließend an den Neubau Howe ein Geschäftsgebäude zu errichten. Darin will Herr Karl Markmann gemeinsam mit dem Kieler Textilwarenhändler Heidenreich ein Textilgeschäft betreiben. Es war unsprünglich beabsichtigt, an diesem Teil der Holstenstraße zur Schaffung einer einheitlichen Frontbreite die Grundstücke umzulegen und dem Schramm'schen Restgrundstück einen Streifen des angrenzenden Hansohm'schen Grundstücks zuzuschlagen. In diesem Sinne hatte die Kämmerei am 28.6.1949 beschlossen. Da die Verhandlungen mit Hansohm sich in die Länge ziehen und ein Umlegungsverfahren noch mehr Zeit beanspruchen würde, andererseits Frau Markmann schnellstens mit dem Bau beginnen will, soll die Bebauung dort nur in einer Frontlänge von etwa 8,70 m entsprechend dem Rest des früheren Schramm'schen Grundbesitzes erfolgen. Die Stadtplanung ist einverstanden. Dadurch wird eine entsprechende Abänderung des Beschlusses vom 28.6.1949 erforderlich.

#### Drucksache 466

Betrifft: Grundstückstausch Holstenstr. 70/Holstenstraße 76-Mühlenbahch mit Giesecke.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

#### Antrag:

- a) Dem Tausch des Trümmergrundstücks Holstenstr. 70 groß 216 qm, Eigentümer Kaufmann Theodor Giesecke, Kiel, gegen das stadteigene Grundstück Holstenstr. 76 und eine Teilfläche des Mühlenbachs, groß insgesamt 205 qm, pfand- und lastenfrei, schlicht um schlicht bei Zuazalung der Stadt an Giesecke für die von diesem mehr abzugebenden ca. 11 qm zum Preise von 200; DM/qm und Verzicht des Giesecke auf Entschädigung des Kellermauerwerks auf seinem Grundstück Holstenstr. 70 wird zugestimmt. Der Kriegssachschadensersatzanspruch für Holstenstr. 70 verbleibt Giesecke. Die Kosten des Grundstückstausches trägt die Stadt Kiel.
- b) Die Grunderwerbsmittel in Höhe von 2.600,-, und zwar:

  Kaufpreis für Mehrerwerb (ca. 11 qm) 2.200,- DM
  Gerichtskosten 150,- DM
  Sonstiges (Vermessung u.a.) 250,- DM

werden bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle V 320/125 "Grundstückstausch Holstenstr. 7¢/ Holstenstr. 76 - Mühlenbach mit Giesecke" unter Entnahme aus der Haushaltsstelle V 920/120 (Schöpftitel) bereitgestellt.

## Begründung

Der Austausch erfolgt zur Umgestaltung der Innenstadt. Das Grundstück Holstenstr. 70 wird überwiegend für die Anlegung des Platzes D in Anspruch genommen. Auf dem Grundstück Holstenstr. 76 will Giesecke noch in diesem Jahre ein Geschäftshaus errichten. Eine Maklergebühr entsteht nicht Von den Grunderwerbsteuern wird Freistellung beantragt werden.

Stadt Kiel
- Hauptamt -

Kiel, den 12. August 1949

### Nachtragstagesordnung

für die Sitzung der Stadtvertretung, Donnerstag, d.18.9.49, 1500 Uhr, Rathaus, Ratssaal.

12

13. Wahl des Bürgermeisters in den Polizeiausschuß der Stadt Kiel. - Drs. 469 -

Oberbürgermeister

Verschiedenes.

Der Oberstadtdirektor

### Drucksache 469

Betrifft: Wahl des Bürgermeisters in den Polizeiausschuss der Stadt Kiel.

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Der Wahl des Bürgermeisters in den Polizeiausschuß der Stadt Kiel wird zugestimmt.

## Begründung

In den Großstädt n des Landes Schleswig-Holstein sind die Oberbürgermeister mit dem Amt des Vorsitzenden des Polizeiausschusses betraut worden. Es ist iblich, daß bei Abwesenheit des Oberbürgermeisters der Bürgermeister dessen Stellvertretung übernimmt. Der Polizeiausschuß vertritt din seiner überwiegenden Mehrheit die Auffassung, daß im Polizeiausschuß das gleiche Prinzip angewandt werden müßte. Er beantragt daher, den Bürgermeister in den Polizeiausschuß zu wählen.

> Gayk Oberbürgermeister

Stadt Kiel Der Oberbürgermeister

Kiel, den 18. August 1949.

Drucksache 492.

Betrifft: Umbesetzung eines Ausschusses.

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: An die Stelle des Ratsherrn Karl Langbehn wird Ratsherr Günther Lütgens in den Haupt-ausschuß für Wohnungsfragen gewählt.

Begründung:

Ratsherr Karl Langbehn legt sein Amt im Hauptausschuß

für Wohnungsfragen nieder.

Die SPD-Ratsherrenfraktion bittet, an seine Stelle den Ratsherrn Günther Lütgens in den Hauptausschuß für Wohnungsfragen zu wählen.

Gayk.

Stadt Kiel Der Oberbürgermeister Kiel, den 18. August 1949.

## Drucksache 493

Betrifft: Umbesetzung eines Ausschusses.

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Anstelle von Frau Dr. Portofée wird

Ratsherr Karl Langbehn in den Hauptausschuß für Schule und Kultur sowie in den Fachausschuß für

Theater gewählt.

## Begründung:

Frau Dr. Portofée legt aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt im Hauptausschuß für Schule und Kultur sowie im Fachausschuß für Theater nieder.

Die SPD-Ratsherrenfraktion bittet, an ihre Stelle Herrn Karl Langbehn in den Hauptausschuß für Schule und Kultur sowie in den Fachausschuß für Theater zu wählen. Stadt Kiel Der Oberbürgermeister

Kiel, den 18. August 1949.

#### Drucksache 495.

Betrifft: Umbesetzung eines Ausschusses.

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Zustimmung zu der vorgeschlagenen Umbesetzung:

Bewirtschaftungsausschuß

ausgeschieden: Bürgerliches Mitglied CDU
Herr Wilhelm H a c k e r , Kaufmann,
Kiel, Graf-Spee-Str.8,

neu: Bürgerliches Mitglied
Herr Heinrich Knörzer, Kaufmann,
Kiel, Körnerstr. 29.

#### Begründung:

Herr Hacker legt wegen beruflicher Überlastung sein Amt als bürgerliches Mitglied nieder.

Gayk.

# Anwesenheitsliste\_

# Sitzung der Stadtvertretung vom: . .

-Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
1.	Book	Ann
2.	Brauer	grand
3.	Breitenstein	Muguegu.
4	Fischer	provence
5	Gayk	Il dimension
6	Graber	o your
7	Hartmann,	the same
8.	Hell, Dr	(Received)
9.	Henningsen	. Jucan again.
10.	Hinz	rung.
11	Jeschke, Dr.	eccinicismos v
12.	Köchling	in Dath!
13.	Ebller, von	Market
14.	Kuhl	ketty ham.
15.	Kletscher	- Allenser / Thomas
16.	Koster	Al Resident
17.	Kowalewsky .	Maralemony
18.	Kuhn	January.
19.	Langbehn	A though the second
20.	\ Lindemuth, Dr.	Children
21.	Ludemann .	guiecemacia.
22.	Lütgens , ,	~\fems
23.	Lüthje	March
24.	Marth	The state of the s
25.	Müller 6	garana.

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
26.	Nolte Anes	
27.	Pfeffer	My
28.	Rassmuss, Dr	1
29.	Sager /	age
30.	Sartori Acusa.	
31.	Scheefer, Dr. M. M. M.	ü
32.	Schatz . Voltatal.	A The anthropient
33.	Schmidt	1
34.	Schmuck	X
35.	Schröder . Solvell.	A CONTRACT OF THE PART OF THE
36.	Schubert Muli	aer
37.	Schweim ,	X
38.	Sievers derin	
39.	Stade	Como Race.
40.	Stech All	
41.	Thiede . Things	
42.	Wegener /	ia.
43.	Williameit . ! Mills	M. T.
44.	Wüstenberg	<del>Portale</del>

Fr. and, Winesson

and a displace

whatal ...

WV7 . automous

AND THE RESERVE OF

thou thurs and all there

#### Niederschrift

über die Sitzung der Stadtvertretung, Donnerstag, den 13. August 1949, Rathaus, Ratssaal.

Beginn: 15.00 Uhr Ende: 17.00 Uhr

Anwesend: Oberbügermeister Gayk, Bürgermeister Dr. Jeschke.

Stadträte: Hartmann, Dr. Hell, Köster, Kowalewsky, Satori, Frau Dr. Portofee, Schatz, Schubert.

Ratsherren: Frau Brauer, Book, Fischer, Graber,
Henningsen, Köchling, v. Köller, Frau
Kühl, Kletscher, Kuhn, Langbehn, Dr.
Lindemuth, Lüdemann, Lütgens, Marth,
Müller, Nolte, Pfeffer, Sager, Schmidt,
Stade, Stech, Thiede, Wegener, Willumeit,
Breitenstein, Frau Hinz, Frau Dr.
Schaefer, Frau Schröder, Sievers.

Es fehlen entschuldigt: Stadträte Lüthje, Wüstenberg, Ratsherr Schweim.

Die Verwaltung ist vertreten durch: Stadtdirektor Fischer, Oberverwaltungsräte Koeppen, Mandelkow, Verwaltungsrat Borchert, Stadtbaudirektor Jensen, Stadtschulrätin Jensen.

<u>Vorsitzender:</u> Oberbürgermeister Gayk <u>Schriftführer:</u> Stadtinspektoranwärter Weiherich

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet der Oberbürgermeister, sich damit einverstanden zu erklären, daß er heute eine Erklärung über die Situation auf dem Ostufer abgibt. Die Stadtvertretung stimmt zu. Es wird dann die Tagesordnung wie folgt erledigt:

## Geschäftliche Mitteilungen:

- a) Austritt des Batsherrn Dr. Rasmuß aus der CDU-Fraktion.
  Oberbürgermeister gibt bekannt, daß Ratherr Dr. Rasmuß seinen Austritt aus der CDU-Fraktion mitgeteilt habe.
  - Kenntnis genommen -
- b) Niederlassung der Fordbetriebe in Kiel.

Oberbürgermeister führt aus, daß in Kiel das Gerücht verbereitet würde, die Fordwerke beabsichtigten, in Kiel eine Zweignieder-lassung des Kraftfahrzeugbetriebes einzurichten. In diesem Zusammenhang wird auch das Gerücht verbreitet, daß der Plan nicht zur Ausführung komme, weil die Stadt nicht das nötige Entgegenkommen gezeigt habe. Tatsächlich sind die Fordwerke städtischerseits Anfang Juni auf die günstigen Voraussetzungen für einen Fabrikationsbetrieb in Kiel hingewiesen worden. Die Fordwerke haben daraufhin am 21. Juni 1949 geantwortet, daß sie nicht die Absicht haben, in Kiel einen Fabrikationsbetrieb zu errichten.

- Kenntnis genommen -

#### c) Freigabe der Gebäude 5 und 7 in der Wik.

Oberbürgermeister teilt mit, daß die Stadt Kiel am 5. August 1949 von der Militärregierung unterrichtet wurde, daß die beschlagnahmten Gebäude 5 und 7 in der Wik wieder freigegeben werden. Die Gebäude wurden erstmalig am 15. Januar 1943 freigegeben, jedoch am 25. April 1949 für die Unterbringung von Besatzungstruppen von der Militärregierung erneut beansprucht. Eine in Zusammenarbeit mit Frof. B a a d e aufgestellte Denkschrift über die "achteile, die sich bei einer Durchführung der Beschlagnahme ergeben würden, wurde durch Dr. S c h u m a c h e r dem General R o b e r t s o n überreicht und hat dazu geführt, daß die Beschlagnahme aufgehoben wurde.

- Kenntnis genommen -

#### d) Die Situation auf dem Ostufer.

Oberbürgermeister führt aus, daß die Zeitungen bereits mitgeteilt haben, daß die Militärregierung am 2. August d.Js. Minister Preller und dem Oberbürgermeister der Stadt Kiel wichtige Entscheidungen über das Ostufer bekannt gegeben habe. In einem Schreiben an den Ministerpräsidenten vom 9. August 1949 sind die Entscheidungen formuliert und erweitert worden. Dem Schreiben wurde außerdem eine Begründung vorangestellt. Oberbürgermeister verliest den Wortlaut des Schreibents der Militärregierung vom 9. August 1949 und weist anschließend darauf hin, daß die Entscheidungen bedeuten, daß von den 237 Gebäuden, die noch vorhanden waren, 125 mehr oder minder beschädigte Gebäude erhalten bleiben. 2.000 Arbeitsplätze für Arbeiter bleiben dadurch erhalten, daß von der Zerstörung von 2 großen Trockendocks auf den Deutschen Werken abgesehen wird. Die Militärregierung hatte ursprünglich die Absicht, die Docks zu zerstören und dafür ein Schwimmdock zur Verfügung zu stellen.

Oberbürgermeister geht dann-auf die Zerstörung von Kaianlagen ein. Es war nicht zu erwarten, daß alle Kaianlagen
erhalten bleiben würden. Das leidenschaftliche öffentliche
Auflehnen der Kieler Bevölkerung gegen die Zerstörungen
sowie die Verhandlungen der Landesregierung der Stadt Kiel
haben zur Erhaltung wichtiger Kaianlagen geführt. Sprecher
erläutert anhand eines Planes die Kaianlagen usw., die
erhalten bleiben. Erhalten bleiben sollen ferner Eisenbahnanlagen und Versorgungseinrichtungen, deren Umfang hoffentlich
so sein wird, daß sie gut genutzt werden können.
Auf dem Ostufer dürfen zukünftig keine mit der Schiffsbauindustrie verwandte Industrien angesiedelt werden, sondern lediglich Leichtindustrie. Um die Auswirkungen der
Zerstörungen zu mildern und den Wiederaufbau auf dem Ostufer zu erleichtern, ist von der Landesregierung beantragt
worden:

- 1. Die Liegeplätze der Deutschen Werke so unbrauchbar zu machen, das 2 Gebäude nicht gefährdet werden.
- 2. Die Molte der Deutschen Werke soweit zu zerstören, daß ihr Rest als Schutz und als Wellenbrecher erhalten bleibt.

- 3. Das Ostufer umgehend freizugeben, und zwar
  - a) den Oberhof der Germaniawerft sofort,
  - b) den übrigen Teil der Germaniawerft bis 31. Oktober 1949,
  - c) das Marinearsenal bis 30. September 1949,
  - d) den Südteil der Deutschen Werke bis 31. Oktober 1949,
  - e) den übrigen Teil der Deutschen Werke bis 31. Dezember 1949.

Daraufhin hat der Gouverneur geantwortet, daß er bereit sei, mitzuwirken, daß keine Hindernisse den Bemühungen entgegenstehen, das Gelände auf dem Ostufer aufzuschließen. Der Gouverneur hält es für möglich, daß mit der Schuttbeseitigung noch vor der endgültigen Freigabe begonnen werden kann, so daß Räumung und Entmilitarisierung Hand in Hand gehen. Die Einzelheiten müßten in einer Zusammenkunft aller Beteiligten besprochen werden.

Oberbürgermeister gibt weiter einen Überblick über die zur Verfügung stehenden Flächen, nachdem das Ostufer freigegeben worden ist. Um das Gelände beschleunigt zu räumen, sind Verhandlungen mit dem Oberfinanzpräsidenten und der Landesregierung mit dem Ziel, eine Räumungsgemeinschaft zu bilden, aufgenommen worden. Die dafür benötigten Mittel müssen vom Land und dem Bund zur Verfügung gestellt werden. Nach der Räumung des Geländes wird angestrebt werden müssen, das an der Wasserseite liegende Gelände zu einem Handelsumschlagsplatz herzurichten und auf dem übrigen Gelände Leichtindustriebetriebe anzus etzen. In diesem Zusammenhang ist zu wiederholen, daß viele Firmen, die früher auf die Flächen am Ostufer Wert legten, inzwischen anderweitig Unterkunftsmöglichkeiten gefunden haben. Es kommt daher darauf an, daß das Gelände nunmehr schnell freigegeben und daß der Bund und das Land größere Geldmittel zur Räumung und zum Wiederaufbau bereitstellen. Abschließend weist der Oberbürgermeister darauf hin, daß die neue Aufgabe, auf dem Ostufer aufzubauen, noch schwieriger ist als alle bisherigen Bemühungen um einen Wiederaufbau der Stadt. Diese Aufgaben können nur in gemeinsamer Arbeit im Zusammenwirken mit Land und Bund gelöst werden.

- Die Stadtvertretung nimmt Kenntnis -

### Erklärung der CDU:

## Stadtrat Dr. Lindemuth:

Im Namen der CDU-Fraktion habe ich folgende Erklärung abzugeben:

Das Ergebnis der Bundesratswahlen vom 14. August hat eindeutig erwiesen, daß die Zusammensetzung dieser Stadtvertretung und die Art und Stärke der Beteiligung der CDU an den Geschäften der Gemeindeverwaltung nicht dem Willen der Kieler Bevölkerung entspricht.

Demzufolge ist die CDU-Fraktion der Auffassung, daß auch diese Stadtvertretung an dem Ergebnis der Wahlen des letzten Sonntags nicht vorübergehen kann und der Herr Oberbürgermeister dem Willen der Kieler Bevölkerung Rechnung tragen sollte, der mit mehr als 75.000 Kieler Stimmen für die CDU so deutlich zum Ausdruck gekommen ist. Die Notwendigkeit demokratischer Grundhaltung verlangt nach Auffassung der CDU-Fraktion, daß der Herr Oberbürgermeister aus der Tatsache, daß seine Fraktion 26.000 Wähler weniger als die Fraktion der DU repräsentiert, Konsequenzen zieht.

Die CDU-Fraktion betont hierbei, daß diese ihre Stellungnahme mit der Wertung der bisher geleisteten Arbeit nichts zu tun hat.

Des weiteren erklärt die CDU-Fraktion bereits heute in aller Form, daß sie sich auf das Schärfste jeder Einführung einer neuen Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein widersetzt, die ohne Auflösung der derzeitigen Kieler Stadtvertretung und ohne Vornahme von Neuwahlen versucht werden sollte.

Ratsherr Schmidt führt aus, daß die Erklärung der CDU-Fraktion nicht die Zustimmung seiner Fraktion findet. Wenn auch ein gewisser Umschwung in der politischen Entwick-lung festzustellen ist, so ist dieser nicht auf kommunal-politischer Ebene eingetreten. Die letzte Wahl hat sich nicht auf einer kommunal-politischen Ebene vollzogen. Die Legislatur-Periode der Ratsversammlung steht fest. Die Wählerschaft entscheidet sich für die Dauer dieser Periode. Wenn eine andere Wahl zu anderen politischen Ergebnissen führt, so kann sich das nur auf diese Wahl auswirken; wir würden sonst in Zeiten der politischen Gärung und Entwicklung, wie wir sie heutigen Tags durchmachen, aus dem Wählen nicht herauskommen und damit würde jede praktische Arbeit unmöglich gemacht werden. Die politischen Fronten befinden sich noch in einer dauernden Bewegung und liegen noch lange nicht fest. Das kann zur Folge haben, daß diejenigen, die heute eine Auflösung des Parlaments wünschen, später gegen eine solche Maßnahme sein würden. Die Bevölkerung kann erwarten, daß positive Leistungen zustande kommen. Wir haben be-wiesen; daß wir die Geschicke auch anderen Händen anvertrauen und wir haben unsere Stärke nicht ausgenutzt. Es kann daher nicht erwartet werden, daß wir der Erklärung zustimmen und damit die Grundsätze einer guten Demokratie verletzen.

Oberbürgermeister weist auf die Wahlergebnisse in Bayern hin, wo die CDU erhebliche Stimmen verloren hat und stellt die Frage, warum gerade in Schleswig-Holstein die CDU die vorgetragene Erklärung abgibt. Die Stadtvertretung ist auf eine bestimmte Zeit gewählt und wir können alle kommunal-politischen Fragen gemeinsam erledigen. Der geschlossenen Front der Ratsversammlung verdanken wir viele Erfolge. Wir haben ein sachliches Programmvor uns. Es kann auch einmal umgekehrte Situation geben. Solche Verhältnisse können nicht dazu führen, jedesmal alle Parlamente neu zu wählen. Es gibt keine Bestimmung und es hat auch keine Bestimmung gegeben, die vorschreibt, daß ein gewähltes Parlament aus einer veränderten Situation bei einer anderen Wahl Konsequenzen zu ziehen hat.

Auf einen Zwischenruf, welche Konsequenzen gezogen werden sollen, bemerkt Ratsherr Dr. Lindemüth, daß die CDU-Fraktion es der SPD überlasse, die Konsequenzen zu ziehen, die den Tatsachen Rechnung trage.

Stadtrat H a r t m a n n erklärt, daß die Fraktion die Macht haben wolle, die ihr aufgrund eines ungeschriebenen Gesetzes zustehe. Sprecher stellt fest, daß die SPD die Wünsche der CDU nicht erfüllen kann und dieses auch nicht beabsichtigt. Die CDU ist jedoch für die große Zahl der für sie abgegebenen Stimmen verantwortlich. Sprecher bringt zum Ausdruck, daß dem Oberbürgermeister die zukünftige Arbeit leicht werden möge bei den vielen Stimmen der CDU.

Ratsherr S t a d e himmt Bezug auf die Erklärungen des Landesvorsitzenden der CDU, Schröter, zum Wahlergebnis und vertrtitt die Auffassung, daß die heute abgegebene Erklärung von dem Landesvorsitzenden der CDU veranlaßt worden sei. Alle bürgerlichen Parteien seien sich in einem einig gewesen, und zwar im Kampf gegen die Sozialdemokratie.

Ratsherr Langbehn ist der Meinung, daß der Antrag der CDU von dieser selbst nicht ernst genommen wird, sondern nur aus dem Gründ eingebracht wird, um der Öffentlichkeit zu zeigen, daß sie einen größen Wahlerfolg erzielt habe . Abschließend führt Sprecher aus, daß die Kieler Bevölkerung die Stadtvertretung im Oktober v.Js. in ihrer jetzigen Zusammensetzung für 4 Jahre beauftragt hat ihre Geschicke zu leiten und daß die SPD sich dieser Verantwortung bewußt ist:

Oberbürgermeister schlägt vor, die Diskussion zu beenden.

- Zustimmung -
- 1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung am 21. Juli 1949.

Stadtrat H a r t m a n n führt aus, daß die Protokollführung korrekt und sauber erfolgen müsse. Er habe die Protokollführung schon früher beanstanden müssen und gefunden, daß Dinge, auf die es ankommt, nicht im Protokoll enthalten seien. Er müsse sich vorbehalten, ggf. zu beantragen, daß die Sitzungsniederschrift in jeder Sitzung verlæen werden. Im Protokoll vom 21. Juli 1949 sind zum Verhandlungsgegenstand "Akteneinsicht durch die Ratsherren" Erklärungen des Oberstadtdirektors wiedergegeben worden, denen von Stadtrat Hartmann zweimal widersprochen wurde, ohne daß dieses protokolliert worden ist. Stadtrat Hartmann bittet, die Ausführungen nachträglich in das Protokoll aufzunehmen.

Oberbürgermeister bemerkt, daß kein Wortprotokoll geführt wird und bittet, die gewünschte Erganzung der Sitzungsniederschrift schriftlich zu formulieren und einzureichen, damit sie dem Protekoll beigefügt werden kann.

- Beschluß: Die Sitzungsniederschrift vom 21. Juli 1949 wird genehmigt vorbehaltlich der Ergänzung zu dem Verhandlungsgegenstand "Akteneinsicht durch Ratsherren".
- 2) Betr.: Neubesetzung der Stelle des Leiters der Berufsfeuerwehr.
  Berichterstatter: Stadtrat H a r t m a n n. Drs. 407 Antrag: Es wird zugestimmt, daß die Stelle des Leiters der Berufsfeuerwehr durch den Dipl.-Ing Walter H o l s t e n
  besetzt wird. Die Ernennung hat zunächst für die Dauer
  eines Jahres auf Probe als Widerrufsbeamter mit den
  Bezügen der Besoldungsgruppe A 2 c 2 RBG. zu erfolgen.

Beschluß: Nach Antrag.

3) Betr.: Abschluß eines Anstellungsvertrages mit dem Intendanten der Bühnen der Landeshauptstadt Kiel, Paul Belker, und Erlaß einer Dienstanweisung für die Leitung der Städtischen Theater (Bühnen der Landeshauptstadt Kiel). - Drs. 403 -

Berichterstatter: Stadtrat H a r t m a n n. Antrag: Zustimmung zum Abschluß des Anstellungsvertrages für den Intendanten der Bühnen der Landeshauptstadt Kiel, Paul B e 1 k e r und zum Erlaß der Dienstanweisung für die Leitung der Städtischen Theater (Bühnen der Landeshauptstadt Kiel).

Stadtrat Hartmann weist in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Personalausschusses darauf hin, daß der Vertrag bereits am 1. März 1949 in Kraft getreten sei. Er könne die Ursache nicht erkennen, warum dieser Vertrag nachträglich genehmigt werden soll. Im Namen der CDU-Fraktion wird die Verzögerung dieser Verhandlungen bedauert. Stadtrat Hartmann weist darauf hin, daß diese z.T. darauf zu-rückzuführen sind, daß vom Intendanten nicht das Entgegenkommen gezeigt worden ist, das von ihm erwartet wurde. Im Herbst soll jedoch vor der Stadtvertretung grundlegend über die Kieler Theaterprobleme gesprochen werden. Es wird schon heute darauf hingewiesen, ob es nicht tunlich ist, zukunftig Intendanten- und Musikdirektorenstelle zu trennen. Im übrigen wird der Vorlage zugestimmt.

Lediglich der letzte Absatz des § 4 gibt zu Beanstandungen Anlaß. Stadtrat Hartmann schlägt vor, eine Dienstanweisung für den Oberstadtdirektor zu erlassen, welche diesem grundsätzlich verbietet, dem Intendanten eine Genehmigung zur Nebenbeschäftigung zu erteilen.

Oberbürgermeister macht darauf aufmerksam, daß es in keinem derartigen Vertrage eine solche Bestimmung gebe. Er schlug vor, über jeden Antrag von Neben-beschäftigung durch den Theater-ausschuß von Fall zu Fall zu entscheiden.

Nach Antrag. Über jeden Antrag des Intendanten zu Beschluß: einer Betätigung an einer anderen Bühne, im Film oder Funk ist im Fachausschuß für das Theater zu entscheiden. Der Dienstvertrag ist entsprechend zu ergänzen.

4) Betr.: Abschluß einer Vereinbarung über die Flüchtlings-beratung. - Drs. 410 -Berichterstatter: Stadtrat Kowalewsky.
Antrag: 1. Dem anliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die

Flüchtlingsberatung wird zugestimmt.

2. Die Haushaltsstelle 400/69 "Vereinsbeiträge" wird um 4.250 auf 4.450 DM erhöht und erhält den Zusatz "und Zuschüsse"; in der Nachweisung 1 wird bei 400 nachgetragen "Bund der Heimatvertriebenen in Kiel ... " 4.250 DM. Zur Deckung der Mehrausgaben sind Verstärkungsmittel - H.St. 98/790 - heranzuziehen.

Stadtrat Kowalewsky begründet die Vorlage und bringt einen Änderungsvorschlag für die vorgelegte Vereinbarung ein.

- Beschluß: Nach Antrag. § 3 Abs. 2 soll wie folgt lauten:

  "Sofern in den Außenbezirken Sprechstunden abgehalten werden sollen, wird in den städtischen Verwaltungsstellen wochentags für die Zeit von 16.30 bis 20.00 Uhr ein Raum zur Verfügung gestellt."
- 5) Betr.: Einrichtung eines Jugendaufbauwerks in Friedrichsort-Falckenstein. - Drs. 424 -
  - Berichterstatter: Stadtrat Kowalewsky.

    Antrag: 1. Zustimmung zur Einrichtung eines Jugendaufbauwerks
    (JAW) nach näherer Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Ansätze für Einnahmen und Ausgaben und Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan.
    - 2. Zustimmung zur Inangriffnahme von Herrichtungsarbeiten für Zelt: und Spielplätze im Erholungsgelände am Falckensteiner Strand mit den Jugendlichen des JAW (Kosten in den Ansätzen der Anlage mit enthalten).
    - 3. Genehmigung zur Schaffung der zur Durchführung des . JAW erforderlichen, in der Anlage näher bezeichneten Personalstellen (Kosten in den Ansätzen bereits enthalten).
    - 4. Genehmigung der von den Bürgermeistern gem. § 54 I DGO. wegen der besonderen Dringlichkeit getroffenen Entscheidung, daß die als Zuschuß und Beihilfe der Landesregierung für das JAW bisher bereits überwiesenen 11.000,-- DM und 6.300,-- DM bei Haushaltsabschnitt 572 zu vereinnahmen und zwecks Ausgabe zur Verfügung zu stellen sind (in Einnahme und Ausgabe in den in der Anlage aufgeführten Ansätzen bereits enthalten).

Stadtrat K o w a l e w s k y begründet die Vorlage. In der Aussprache wird festgestellt, daß es sich nicht um eine Form des früher üblichen freiwilligen Arbeitsdienstes handelt, und daß es auch nichtbeabsichtigt sei, die Jugendlichen zum Trümmer-räumen heranzuziehen. Die Arbeit des Jugendaufbauwerks soll sich auf die Herrichtung von Einrichtungen für die Jugend und im weiteren Sinne auch für die gesamte soziale Gemeinschaft erstrekken.

Beschluß: Einstimmig nach Antrag.

6) Betr.: Bildung von Soforthilfeausschüssen. - Drs. 426 - Berichterstatter: Stadtrat Kowalewsky.
Antrag: Es werden 3 Soforthilfeausschüsse gebildet.

Beschluß: Als Beisitzer werden gewählt:

- a) in den Soforthilfegusschuß 1
  - 1. Ratsherrin Brauer, Kiel, Holtenauer Straße 248, (CDU)
  - 2. Dipl.-Kaufmann Richard H o l l u b e, Kiel, Knooper Weg 147, (CDU)
  - 3. Friedrich Kuhn, Kiel, Barkauer Weg 9, (SPD)

- 4. Joachim Steffen, Kiel, Steinstraße 4. (SPD)
- b) in den Soforthilfeausschuß 2
  - 1. Ratsherrin Lena Schröder, Kiel, Ringstraße 33, (CDU)
  - 2. Hauptabteilungsleiter Erwin Gärtner, Kiel, Fleethörn 50, (CDU)
  - 3. Heinz Lüdemann, Kiel, Hamburger Chaussee 121, (SPD)
  - 4. Willi Engel, Kiel, Virchowstraße 16, (SPD)
- c) in den Soforthilfeausschuß 3
  - 1. Ratsherr von Köller, Kiel, Holtenauer Straße 59 a, (CDU)
  - 2. Klempnermeister Henry Pankow, Kiel, Blücherstraßel, (CDU)
  - 3. Hermann Marth, Kiel, Pestalozzistraße 28, (SPO)
  - 4. Adolf Drobe, Kiel, Adolfstraße 37. (SPD)
- 7) Betr.: Umbenennung von Schulen. Drs. 447 Berichterstatter: Frau Stadträtin Dr. Portofée. Antrag: Folgende Schulen werden umbenannt:

Schulgruppe Friedrichsort in

"Heinrich-von-Stephan-Schule"

4. Mädchen-Mittelschule in

"Annette-von-Droste-Hulshoff-Schule"

Beschluß: Nach Antrag.

3) Betr.: Rechtsstreit Stadt Kiel ./. Hauseigentümerin Rosa Kück.

Berichterstatter: Bürgermeister.

Antrag: Folgende Entscheidung nach 5 54 I DGO. wird genehmigt:

Die Berufung gegen das im Rechtsstreit der Hauseigentümerin Rosa Kuck, Kiel, Forstweg 77, gegen die Stadt Kiel am 1. März 1949 ergangene Urteil des Landgerichts wird zurückgenommen.

Stadtrat H a r t m a n n ist überrascht, daß dieser Antrag bereits jetzt der Stadtvertretung vorgelegt wird, bevor eine Klärung der noch laufenden ähnlich gelagerten Fälle erfolgt ist.

Oberbürgermeister macht darauf aufmerksam, daß entsprechend dem Beschluß der Kämmerei diesem Antrag zugestimmt worden war, die Verwaltung jedoch daneben die noch ausstehenden Fälle überprüfen sollte.

Beschluß: Einstimmig nach Antrag.

9) Betr.: Beschaffung von Flaggen für Dienstgebäude, Schulen und Plätze. - Drs. 429 -

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe von 6.200, -- DM bei der Haushaltsstelle 0010/803 unter Entnahme aus den Verstärkungsmitteln der Haushaltsstelle 98/790. Eine Entscheidung nach § 54 Absatz 1 DGO. ist am 19.Juni 1949 ergangen.

Ratsherr H e n n i n g s e n weist auf die Begründung zu diesem Antrag hin, nachdem die Frage der Beflaggung bisher noch nicht gesetzlich geregelt ist und der Antrag nur auf einer fernmundlichen Rücksprache mit der Landesregierung beruht.

Stadtrat S c h a t z macht darauf aufmerksam, daß für die Kieler Woche die Flaggen unbedingt erforderlich gewesen sind.

In der weiteren Aussprache wird durch mehrere Mitglieder der CDU-Fraktion darauf hingewiesen, daß bis zu einer endgültigen Klärung der Beflaggung keine Anschafungen erfolgen sollten.

Ratsherr Sievers bittet, doch die Schulen nicht auszuschließen und weist auf die Bedeutung hin, schon die Schulkinder auf die neue Bundesflagge hinzuweisen.

In der anschließenden Aussprache wird festgestellt, daß bereits 5.000,-- DM für Flaggen aufgewendet wurden und lediglich nur noch 1.200,-- DM gebraucht werden.

Beschluß: Nach Antrag gegen 6 Stimmen angenommen.

10) <u>Betr.:</u> Erweiterung des Aufsichtsrats der Kieler Verkehrs-AG. - Drs. 467 -

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Die Gesellschafterversammlung der Kieler Verkehrs-AG. ist aufzufordern, die Zahl der Mitglieder für den Aufsichts-rat der KVAG. von 6 auf 13 zu erhöhen. Von den 13 Mitgliedern sind 8 Mitglieder Vertreter der Stadt Kiel, 4 Mitglieder Vertreter des Privat-Aktionäre und 1 Mitglied Vertreter des Betriebsrates der Kieler Verkehrs-AG. Als Vertreter der Stadt Kiel werden Oberbürgermeister, Bürgermeister, Oberstadtdirektor und Stadtkämmerer sowie 4 Bürger der Stadt Kiel in Vorschlag gebracht.

Ratsherr Köchlingen, ob die Vertreter der Stadt Kiel Ratsherren oder auch andere Personen sein dürften. Außerdem bedeutet die stimmberechtigte-Vertretung-eines-Betriebsratsmitgliedes im Aufsichtsrat einen Verstoß gegen das geltende Aktienrecht. Nach diesem Gesetz ist nur eine beratende Funktion des Betriebsrates zugelassen. Die Ratsherren können nur als solche und nur für ihre Wahlperiode in den Aufsichtsrat gewählt werden. Sie müssen ihr Amt niederlegen, sobald sie aus der Ratsversammlung ausscheiden.

Oberbürgermeister ist der Meinung, daß das augenblickliche Aktienrecht die vorgeschlagene Einbeziehung des Betriebsrates mit
Stimmrecht zuläßt. Er schlägt aber vor, diese Vorlage noch einmal
sachlich überprüfen zu lassen und an den Hauptausschuß zurückzuweisen.

Beschluß: Die Vorlage wird zurückgestellt. Der Hauptausschuß für stäffische Betriebe wird beauftragt, die Vorlage nochmals sachlich zu überprüfen.

11) Betr.: Wahl eines Schiedsmannes. - Drs. 468 Berichterstatter: Oberbürgermeister.
Antrag: Wahl des Herrn Justizobersekretärs a.D. Amandus
M ü l l e r, Kiel, Harmsstraße 126, I.St., zum
Schiedsmann des Bezirks XI-Südfriedhof.

Beschluß: Nach Antrag:

12) Betr.: Wahl des Bürgermeisters in den Polizeiausschuß der Stadt Kiel.

Berichterstatter: Oberbürgermeister.
Antrag: Der Wahl des Bürgermeisters in den Polizeiausschuß der Stadt Kiel wird zugestimmt.

Beschluß: Der Bürgermeister wird in den Polizeiausschuß der Stadt Kiel gewählt.

13) a)

Betr.: Umbesetzung eines Ausschusses - Drs. 492 Berichterstatter: Oberbürgermeister

Antrag: An die Stelle des Ratsherren Karl Langbehn wird Ratsherr Günther Lütgens in den Hauptausschuß für Wohnungsfragen gewählt.

Beschluß: Ratsherr Günther Lütgens wird in den Hauptausschuß für Wohnungsfragen gewählt.

b)
Betr.: Umbesetzung eines Ausschusses - Drs. 493 Berichterstatter: Oberbürgermeister

Antrag: Anstelle von Frau Dr. Portofee wird Ratsherr
Karl Langbehn in den Hauptausschuß für Schule
und Kultur sowie in den Fachausschuß für Theater
gewählt.

Beschluß: Ratsherr Karl Langbehn wird in den Hauptausschuß für Schule und Kultur sowie in den Fachausschuß für Theater gewählt.

c)
<u>Betr.:</u> Umbesetzung eines Ausschusses - Drs. 495 <u>Berichterstatter:</u> Oberbürgermeister

Antrag: Zustimmung zu der vorgeschlagenen Umbesetzung:

Bewirtschaftungsausschuß

ausgeschieden: Bürgerliches Mitglied CDU
Herr Wilhelm H a c k e r, Kaufmann,
Kiel, Graf-Spee-Straße 8,

Bürgerliches Mitglied CDU

Herr Heinrich K n ö r z e r, Kaufmann,

Kiel, Körnerstraße 29.

Beschluß: Bürgerliches Mitglied Herr Heinrich Knörzer wird in den Bewirtschaftungsausschuß gewählt.

## 14) Verschiedenes:

Erklärung des Oberbürgermeisters über die Akteneinsicht der Ratsherren.

Oberbürgermeister nimmt Bezug auf die Erklärung des Stadtrats Schubert, daß es den Ratsherren der Stadt Kiel verwehrt würde, Akten der Stadt Kiel einzusehen. Dem war eine Beschwerde des Stadtrats Hartmann darüber vorangegangen, daß der Oberstadtdirektor es abgelehnt habe, Prof. Dr. Klose die Personalakte eines Stadtarztes herauszugeben, gegen den Frof. Dr. Klose schwerwiegen-de Anschuldigungen erhoben hatte. Es war beantragt worden, der Oberbürgermeister solle den Oberstadtdirektor anweisen, die Personalakte herauszugeben. Oberbürgermeister konnte diesem Antrag nicht stattgeben, weil die Objektivität des Prof. Dr. Klose in dieser Sache angezweifelt werden konnte, und die Angelegenheit einem besonderen Ausschuß zugewiesen worden war. Die Sache ist auf Veranlassung des Oberbürgermeister an den Staatsanwalt als unparteiische Stelle abgegeben worden, dem alle Akten zur Verfügung stehen. Im übrigen gehört es zu den ungeschriebenen Gesetzen, daß den Ratsherren alle Unterlagen über die Gegenstände, über die sie entscheiden sollen, in den Dienststellen oder in den Sitzungen offen zu legen sind. Akten mit nach Haus zu nehmen, ist weder den städtischen Beamten noch den Ratsherren gestattet. Vom Oberbürgermeister ist auch keine Anordnung über die Änderung der Akteneinsicht erlassen worden. Vorgesehen ist, der Kämmerei Richtlinien über die Akteneinsichtnahme durch Ratsherren in ihrer nächsten Sitzung vorzulegen.

Stadtrat Schubert führt aus, daß die Arbeit durch die Nichtherausgabe von Akten in dem Umfange, wie es früher üblich war, erschwert worden ist. Es ist eine dringende Notwendigkeit, daß die Akteneinsichtnahme in dem früheren Umfange wieder hergestellt wird. Sprecher erklärt, daß er gesagt habe, dem Vernehmen nach sei es der Oberbürgermeister gewesen, der untersagt habe, die Akten einzusehen. Der Oberstadtdirektor habe dazu erklärt, daß die diesbezügliche Außerung scherzweise gemeint gewesen sei. Begonnen haben die Schwierigkeiten bei der Akteneinsichtnahme in einer Untersuchungssache gegen einen Beamten des Dezernats des Stadtrats Schubert. Der Personalausschuß hat inzwischen beschlossen, zu keinem Beförderungsantrag Stellung zu nehmen, bevor nicht. den einzelnen Mitgliedern des Personalausschusses die Personalakten zur Verfügung gestellt werden. Sprecher erklärt, daß er als gewählter Ratsherr der Stadt Kiel auch die Verantwortung für sein Tun und Lassen übernehme. Es muß erwartet werden, daß die Stadtverwaltung alles tut, um die Arbeit der Ratsherren zu erleichtern und nicht zu erschweren. Eine Akteneinsicht in der Sitzung ist unzureichend. Es muß Gelegenheit sein, die Akten in den Abend-stunden zu studieren. Es wird gebeten, eine Anordnung vorzulegen, die vorsieht, daß die Ratsherren alle Akten einsehen können.

Oberbürgermeister verweist auf einen bestimmten Fall des Mißbrauchs der Akteneinsichtnahme und ist der Auffassung, daß jeder Mißbrauch verhütet werden muß. Die Richtlinien würden daher Klarheit bringen. Die Ratsherren haben jederzeit die Möglichkeit, ihre Kontrolle ordnungsmäßig auszuüben, indem sie die Akten in den Dienstzimmern durchsehen. Stadtrat Sch u b e r t überreicht von ihm ausgearbeitete Richtlinien über die Akteneinsichtnahme durch Ratsherren und bittet, sie in der nachsten Kämmereisitzung mit vorzulegen.

Stadtrat Hartmann ist der Auffassung, daß der Oberbürgermeister und der Oberstadtdirektor verfassungswidrig gehandelt haber, wenn den Ratsherren bisher Akten vorenthalten worden sind. Er weist in diesem Zusammenhang auf die Stadtverfassung und Gemeindeordnung hin. Sprecher vermag auch nicht einzusehen, daß der Oberbürgermeister in seinem Dienstzimmer Akten aufbewahrt und einsieht. Sprecher vertritt die Auffassung, daß der Oberbürgermeister die gleichen Rechte und Pflichten wie jeder andere Ratsherr hat. Prof. Dr. Klose ist bürgerliches Mitglied des Personal-ausschusses und hat Anschuldigungen gegen einen im Amt befindlichen Stadtarzt erhoben. Prof. Dr. Klose sollte als Beauftragter des Personalausschusses einen Bericht über Vorfalle in verflossenen Jahren geben, die den infrage kommenden Stadtarzt belasten, wozu er die Personalakte des betr. Stadtarztes benötigte. Sprecher weist darauf hin, ·daß der Oberbürgermeister nicht berechtigt ist, die Akten-herausgabe zu verweigern, dazu ist lediglich der Oberstadtdirektor berechtigt. Stadtrat Hartmann bringt weiter zum Ausdruck, daß er glücklich sei, daß die Ratsherren jetzt den Beamten insofern gleichgestellt worden sind, daß sie wie die Beamten keine Akten mit nach Haus nehmen dürfen. Bisher erklarten oftmals Beamte, daß sie gezwungen wären, Akten mit in ihre Wohnungen zu nehmen. Vom Oberbürgermeister ist auch ein Protokoll des Personalausschusses gegengezeichnet worden, aus dem sich ergibt, daß der Oberstadtdirektor den Ausführungen nicht widersprochen habe, die besagen, daß der Oberbürgermeister die Akteneinsichtnahme untersagt habe.

Oberbürgermeister widerspricht diesen Ausführungen von Stadtrat Hartmann und weist darauf hin, daß er durch seine Unterschrift nicht den Inhalt des Protokolis anerkennt, sondern
dieses nur zur Kenntnis nimmt. Bei der Vielzahl von Sitzungsniederschriften, die täglich zur Gegenzeichnung vorgelegt
werden, ist es selbstverständlich, daß ihr Inhalt oftmals
nicht den Ansich-ten der Bürgermeister entspricht. Durch
ihre Unterschrift kann also unmöglich angenommen werden,
daß sie dem Inhalt der Niederschrift uneingeschränkt zustimmen.

Auch kann der Vorwurf des verfassungswidrigen Handelns nicht unwidersprochen bleiben, da den Ritsherren keine Akten vorenthalten worden sind. Außerdem würden keine Bedenken bestehen, den Stadträten, wenn sie im Rathaus eigene Dienstzimmer hätten, auch in diesen Zimmern die Akten zur Einsicht vorzulegen.

Stadtrat S c h a t z ist der Meinung, daß die Aussprache ergibe, daß es nicht um die Wahrung der Rechte der Selbstverwaltung geht, sondern um die Erschütterung der Stellung der beiden Bürgermeister. Die Akteneinsichtnahme im Personalausschuß ist früher nicht anders gehandhabt worden als es jetzt geschieht.

Stadtrat Hartmann bezweifelt dieses durch einen Zwischenruf.

Stadtrat Schatz führt weiter aus, daß im übrigen die Frage der Akteneinsichtnahme wiederholt besprochen worden ist. Sprecher ist persönlich der Meinung, daß ein Unterschied zwischen Personalakterund anderen Akten gemacht werdermuß.

Oberbürgermeister stellt klar, daß er nicht das Ersuchen um Akteneinsicht, sondern nur das Ersuchen, in diesem Sinne an den Oberstadtdirektor heranzutreten, abgelehnt hat. Im übrigen ist seiner Meinung nach der Fall Klose der ungeeignetste, um die Sache in der Stadtvertretung vorzutragen. Diese Angelegenheit ist dem Staatsanwalt als unparteiische Stelle vorgelegt worden.

- Die Aussprache wird damit beendet. -

Oberbürgermeister

Bürgermeister

Stadtdirektor

4 22/8

Stadt Kiel
- Hauptamt A 2 H/R

Kiel, den 25. August 1949.

a625.8.12

1. Einen Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 18.8.1949 erhalten

Von Pkt. 1 d.nichtöffentl.Sitzung

" 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11,12,13,14,15,16,17,18, 19,20,21,22,23,24,25,26, 27,28,29,30, und 31 d.nichtöffentl.Sitzung

das Tiefbauamt
zur w.Veranl.
die Kämmereiverwaltung
z.Kts.
das Hochbauamt
z.w.Veranl.
die Kämmereiverw. z.Kts.

das Grundstücksamt z.w.Veranl. die Kämmereiverwaltung zur Kenntnis

2. Z.d.A.

th.

Him = Sitzung der Kämmerei: vom: 18.8.49

Einen Auszug aus dem Beschluß der Sitzung (migroffull-ff)

Kämmerei der

Stadtvertretung heute erhalten:

Dienststelle	Betr.:	Unterschrift -Datum
Firster am 1	J.M. 1	Berg
Syloniant	ph1. 2	Berg
Kimmon as alling	pps 1- 30'	4904 2578.49
Jonnophined and	3 - 31	Hentre 25. AUB. 1949

at 18. 1. Uh

1) Einen Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 18. August 1949 erhalten:

Von a) der geschäftl. Mitteil. a) die SPD-Fraktion

b) die CDU-Fraktion

					c)	das Hauptamt zur Kenntnis
Von	b), c	),	d) da	as Amt für Wir	tscl	haft zur Kenntnis.
					da	s Hauptamt zur Kenntnis und wei-
					1.0	ren Veraniassung.
11	99	2)	11	ıı .	a)	Kommando der Berufsfeuerwehr
					. 1	zur Kenntnis Personalamt zur weiteren Veran-
					0)	lassung.
11	18	3)	11	11	a)	Theateramt zur Kenntnis und
		"				weiteren Veranlassung
					b)	Personalamt zur Kenntnis und
						weiteren Veranlassung.
11	W	4)	17	H	a)	Für sorgeamt zur Kenntnis und
						weiteren Veranlassung
					b)	Kämmereiverwaltung zur Kenntnis
11	13	5)	11	n n	a)	Ju-gendamt zur Kenntnis und wei-
					21	die Kämmereiverwaltung zur Kennt.
					0)	nis
11	17	6)	11	n n	9)	Ant für Soforthilfe zur Kenntnis
		0)			۵)	und weiteren Veranlassung
					b)	Hauptamt zur Kenntnis.
11	17	7)	tt	n.	da	s Schulamt zur Kenntnis und wei-
					te:	ren Veranlassung.
- 11	11	8)	- 11	11	a)	Syndikat zur Kenntnis und wei-
						teren Veranlassung.
					b)	das Wohnungsamt zur Kenntnis-
11	Ħ	9)	11	n'	a)	Hauptant zur Kenntnis und wei-
					701	teren Veranlassung Kammereiverwaltung zur Kenntnis.
11	17	10)	11	pt .	01	Hauptant zur Kenntnis und wei-
		TO)			aj	teren Veranlassung
					b)	Hafen- und Verkehrsbetriebe zur
						Kenntnis
					c)	Ratsamt zur Kenntnis.
17	11	11)	11	11	a)	Hauptamt zur Kenntnis
					b)	Rechts- und Versicherungsamt
						zur Kenntnis und weiteren Ver-
						anlassung
		-			c)	Ratsamt zur Kenntnis
H	11	12)			a	Hauptamt zur Kenntnis Ordnungsamt zur Kenntnis und
					b)	Weiteren Veranlassung
				and the second	()	Ratsant zur Kenntnis
11	11	13)	11	11	a	Hauptamt zur Kenntnis und wei-
		-11			-/	toren Verenlassing

teren Veranlassung b) Ratsamt zur Kenntnis

c) Wohnungsamt zur Kenntnis

Von Punkt 14) der Tagesordnung: a) Hauptamt zur Kenntnis

" " 15) ".

b) Ratsamt zur Kenntnis
c) Schul- und Kulturamt zur
Kenntnis.

a) Hauptamt zur Kenntnis
b) Ratsamt zur Kenntnis
c) Stadternährungs- und-wirtschaftsamt zur Kenntnis.

2) Z.d.A.

Im Auftrake:

## Einen Auszug aus dem Beschluß der Sitzung

der Kämmerei Stadtvertretung

heute erhalten:

Dienststelle	Betr.:	Unterschrift -Datum
and for minfaft	per bic,d.	Mainger 29/8.49
hdo, so brightained	1 2	Liver
Yor aland	" 2+3	feduram 29/8,
i gondant	u 5	1 Have
Yilin kilsi and	1 136, 7	holder
gal/kat	4 8	GNYS-1He 298
Rations	M 130, 136, 13	c, 12, 11, 10 Klein 31. 8.
Yak amt	, 3	ti. Boso -
Figorgant	" 4	1/1012 29/11.44
himmonia salving	49,5,4	- Kämmereiverwaltung - 4 Will. Aug.
from to saturately	116,	1, Mark 29, 8,49
Wofre freut	118,13	. Trich 29/8.49
Roft: in thopping and	" M,	Greekly Mys
board famt.	1, 12	Fulmen pringer
188. frakion	4 2	John.
Edh "	4 2	MIMUL
Jefn: ni. Wathfoldsinh	110	an dry Lota Ilberser migging
Hallmafring in M. and	11 13	heline